J. publ. G.
869
g

I. publ. G. Wangenheim
869 g

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

BEMERKUNGEN

zu dem

K. K. ÖSTERREICHISCHEN PRÄSIDIALVORTRAGE

über

die Massregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde und über diese Massregeln selbst).*

Am 28. Juni 1832 sind, nach dem Protocolle der 22. Sitzung, von der Bundesversammlung einige Beschlüsse gefasst worden, welche, wie im grossen deutschen Publicum, so auch in dem Würtembergischen, kaum die erwartete, wenn nicht gar etwa die entgegengesetzte, Wirkung hervorbringen werden. Es dürfte daher rathsam sein, die Natur jener Beschlüsse, deren Motive sowohl, als auch den Grad der Gültigkeit derselben, namentlich auch für Würtemberg, näher in's Auge zu fassen. Der Präsidialvortrag beginnt so:

§. 1. « Zeitumstände und Verhältnisse, welche zum Theil ausser der Einwirkung der deutschen Regierungen lagen, haben dermalen einen Zustand der Dinge in Deutschland herbeigeführt, welcher die Aufmerksamkeit Sr. Majestät des *Kaisers* um so lebhafter in Anspruch nehmen musste, je wohlwollender und aufrichtiger die Theilnahme ist, mit welcher das Schicksal sämmtlicher im Bunde vereinigten Staaten zu umfassen Sr. Majestät sich zur theuersten

---

*) *Es lag in der früher geäusserten Absicht der Redaction, die Kritik dieser Maassregeln einstweilen und bis zur Erscheinung des allgemeinen deutschen Pressgesetzes zu verschieben. Da aber dieses dem äusseren Vernehmen nach sobald noch nicht zu erwarten ist, so glaubt sie mit dem Abdrucke dieser Bemerkungen schon jetzt allen Freunden der ächt deutschen Verbrüderung und allen gerechten Bundesgenossen einen nicht zu frühen Dienst zu erweisen.*

DER HERAUSGEBER.

Aufgabe machen. — So lange sich die Stimmung der Gemüther auf jene, aus der Natur der Dinge hervorgehende, Aufregung beschränkte, welche grosse und unerwartete Ereignisse in den Nachbarstaaten stets zur unmittelbaren Folge haben, glauben Sr. Majestät sich mit Vertrauen der Hoffnung hingeben zu können, dass *der krankhafte Zustand der öffentlichen Meinung* (?) dem Einflusse weichen werde, welchen die *Erfahrungen* der Zeit und das *Uebergewicht der ruhigen und wohlgesinnten Mehrheit* auf eine *Nation* auszuüben *berufen* waren, *welche durch edlen Character und tiefen Sinn, wie durch Achtung für gesetzliche Ordnung und Anhänglichkeit an ihre Fürsten in den entscheidendsten Momenten der vollen Bewunderung Europa's würdig geblieben ist* *). »

« Als sich aber in mehreren Gegenden Deutschlands die Gährung bis zu einem Grade steigerte, welcher nicht blos die innere Ruhe und Sicherheit der einzelnen Staaten, sondern die Existenz des ganzen Bundes bedrohte, mussten, bei der unvermeidlichen, permanenten Berührung der deutschen Staaten unter einander, bei der über ganz Deutschland ergossenen Fluth revolutionairer Zeit- und *sonstiger* Schriften, bei dem, *selbst in den ständischen Cammern laut gewordenen*, Missbrauche der Rede, bei der täglichen Bearbeitung einer enge geschlossenen, heute am *hellen Lichte* ungescheut wirkenden, Propaganda, und *bei den täglichen Beweisen fruchtlosen Einwirkens einzelner Regierungen* (?), Sr. Kaiserl. Majestät bald zu der betrübenden Ueberzeugung gelangen, *dass die Revolution in Deutschland mit starken Schritten ihrer Reife entgegengehe*, und dass es *nur noch* der ferneren *Duldung* des Uebels von Seiten des *Bundes* bedürfe, um sie zum *thätlichen Ausbrüche* zu bringen. »

« Sobald dieser Stand der Dinge Sr. Majestät vor Augen lag, schwankten Allerhöchstdieselben auch keinen Augenblick über das, was die, durch die Bundesacte sanctionirte, Stellung des *Kaiserhofs* im deutschen Bunde demselben als dringende Pflicht darstellte. Der *Kaiser* wandte sich vor Allem vertrauensvoll an Sr. Majestät

---

*) *Hat aber die so richtig geschilderte, deutsche Nation diesen Beruf nicht erfüllt? Ist von dieser Nation nicht jede Massregel gut geheissen und unterstüzt worden, durch welche das ungesetzliche Betragen Einzelner auf gesetzlichem Wege gezügelt und bestraft wurde, ehe noch dieser Vortrag gehalten wurde!*

den *König* von *Preussen*, um *zuerst* mit diesem erhabenen Bundesgenossen und erleuchteten Freunde den Zustand Deutschlands in Erwägung zu ziehen und *sodann*, im Verein mit Sr. Königl. Majestät und den *übrigen deutschen Regierungen*, die *Mittel* gründlich zu berathen, deren *Anwendung* die Ereignisse der Zeit gebieterisch erheischen. »

« In Folge dieser » (wo? am Sitze der Bundesversammlung?) « vorhergegangenen, vom Geiste der Erhaltung des gesetzlich und völkerrechtlich Bestehenden und vom pflichtmässigen Gefühle der Fürsorge für das Wohl der ihnen anvertrauten Völkerschaften geleiteten, wechselseitigen, freimüthigen Rücksprache sämmtlicher Bundesglieder, finden sich die *Gesandten* von *Oesterreich* und *Preussen* zu folgender Erklärung an die Bundesversammlung beauftragt. »

Diess ist also der Gesichtspunkt, von welchem aus die nun folgenden Anträge ausgehen. Sie wurden durch die aufgeregte Stimmung veranlasst, welche sich, wie in den meisten europäischen Staaten, so auch in Deutschland allerdings nicht verkennen lässt. Vorzugsweise wird aber diese aufgeregte Stimmung nur in *der* Art und Weise aufgefasst, wie sie sich in einigen politischen Tageblättern, Journalen und etwa auch in einigen Volkszusammenkünften (übrigens da, wo der Ausdruck derselben wirklich *revolutionair* war, mit *schlechtem* Erfolge) kund gethan hat; diese Stimmung wird nicht unterschieden von einer *anderen*, und viel weiter und tiefer verbreiteten, *Stimmung*, in welcher der Zustand der Dinge und die Bedürfnisse der Zeit zwar mit einem trüben, zuweilen wohl auch mit einem zürnenden, doch aber auch wieder mit einem *ganz anderen*, mit einem *verfassungsmässigen* Auge betrachtet und in einem *rein gesetzlichen*, wohl in einem, *Missbräuche reformirenden*, *nicht* aber in einem gesetzlich Bestehendes *revolutionirenden*, *Sinne*, öffentlich besprochen werden; diese *völlig entgegengesetzten* Stimmungen werden aber nicht allein *nicht* genug unterschieden, sondern sie scheinen sogar *einander gleich gesetzt* zu werden, da man, im geraden Widerspruche mit dem der deutschen Nation ertheilten, eben so rühmlichen, als verdienten, Zeugnisse, *von einer Revolution spricht*, *die in Deutschland mit starken Schritten ihrer Reife entgegengehe*, eine *Revolution* aber doch, in ihrem Unterschiede von Empörungen und Meutereien, nur *von einer grossen Mehrheit einer*, *auf das Aeusserste gebrachten*, *Nation gemacht werden kann*.

Dieser Mangel an Unterscheidung und diese Gleichsetzung völlig verschiedener, ja entgegengesetzter Missstimmungen lässt schon voraussehen, dass, wenn man von Seiten des Bundes *allgemeine* Massregeln gegen die *Nation* für nöthig hält, wo noch nicht einmal die Nothwendigkeit *partieller Bundesmassregeln* gegen *einzelne Revolutionaires* oder auch *revolutionslustige Districte* anerkannt werden kann, indem da, wo die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten die *wahrhaft gesetzlichen* Mittel ergriffen, sich noch nirgends ein thätlicher Widerstand von irgend einer Bedeutung gezeigt hat, jener Mangel und diese Gleichsetzung — sagen wir — lässt schon voraussehen, dass wohl *nicht* die *rechten* Mittel werden vorgeschlagen werden. Doch hören wir weiter, ehe wir urtheilen.

§. 2. « Sr. Majestät der *Kaiser* von *Oesterreich* und Sr. Majestät der *König* von *Preussen* » — fährt der Herr Präsidialgesandte fort — « haben ihre Verpflichtung erkannt, von den Gefahren, mit welchen die innere Ruhe Deutschlands bedroht ist, sich ein treues Bild zu entwerfen und sich die Frage zu stellen, *welches* die *Aufgabe* und der *Beruf* des deutschen *Bundesvereins* und seiner *Mitglieder* sei, damit den *bestehenden Uebeln* abgeholfen und die *gesetzliche* Ordnung und Ruhe in Deutschland gesichert werden könne? » *)

« Beide *Höfe* sind hierbei zu der vollen Ueberzeugung gelangt, dass die *Bekämpfung* jenes, nur allzu notorischen, Uebels, und die *davon* abhängige Herstellung der Ruhe in Deutschland nur durch feste und kräftige Anwendung *der* Mittel, *welche die Verfassung des deutschen Bundes dafür gewährt*, von den deutschen Fürsten zu bewirken sei. »

« Der deutsche Bund ist zur Erhaltung der inneren und äusseren Sicherheit Deutschlands gegründet worden. Hat derselbe den *einen* seiner Zwecke — Erhaltung der inneren Sicherheit — nach der bisherigen Erfahrung soweit verfehlt, dass die vorwaltende Aufregung der Gemüther und der krankhafte Zustand der öffentlichen Meinung eine so drohende Gestalt, wie die Gegenwart sie zeigt, anzunehmen vermochten, so können die Mängel und Unvollkommenheiten, denen solche zuzuschreiben ist, entweder in der Gesetzgebung des Bundes, oder in der Anwendung und Ausübung derselben gesucht werden. »

---

*) « *Alles nun, was Ihr woll't, das Euch die Leute thun sollen, das thut Ihr auch ihnen.* » *Evang. Matthäi Cap. VII. v. 12.*

Die Aufregung der Gemüther könnte allerdings ebensowohl in der Mangelhaftigkeit der, über organische Gesetze und Einrichtungen zwischen den einzelnen Bundesstaaten getroffenen, Verabredungen, als auch in der Mangelhaftigkeit der Anwendung und Ausführung des bereits Verabredeten und in dieser Verabredung *Versprochenen* liegen.

Die Aufregung der Gemüther kann aber ebensowohl eine *legitime* sein, als eine *illegitime*.

Legitim würde *die* Aufregung der Gemüther sein, welche ihre Quelle in der *Erfahrung* hätte, dass *Deutschland*, nachdem es für die Befreiung seiner Fürsten gegen das Versprechen derselben, ihm *Unabhängigkeit* von Aussen und *Freiheit* im Innern zu schaffen und zu gestatten, Gut und Blut geopfert hatte *), *als Deutschland*, seit der Constituirung des Bundes, dem *Auslande* gegenüber, noch nirgends als *selbstständige* Macht *diplomatisch* bei anderen Mächten *vertreten* sei, vielmehr als ein bloses Anhängsel zu Oesterreich und Preussen erscheine, indem es weder *Gesandte* gäbe, welche der *Bund* ernannt und in *seine* Pflicht genommen habe, noch in der *Bundesversammlung* eine *Commission*, welche die *politischen Beziehungen Deutschlands* zum Auslande, vom *rein-deutschen* Standpunkte aus, zu *erkennen* und zu *wahren* vermöge, ein Standpunkt, der, weil Oesterreich und Preussen, ihrer nicht zum Bunde gehörigen Staaten wegen, *keine* rein-deutsche Staaten sind, von dem Standpunkte dieser beiden Monarchieen ein himmelweit verschiedener sein könnte, dass *Deutschland* demnach *noch nicht* vertreten sei, obgleich im Art. X. der Bundesacte, die auswärtigen Verhältnisse zu *ordnen*, als eines der *ersten* Geschäfte der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung bezeichnet wurde, und sich der Bund in dem Bundesschlusse vom 12. Juni 1817 (Sitzung XXXIV. §. 227) die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes betreffend, das *Gesandtschaftsrecht* ausdrücklich vorbehalten hat.

Legitim würde auch *die* Aufregung der Gemüther sein, welche ihre Quelle in der *Erfahrung* hätte, dass Deutschland, *als solches*, den *einzelnen deutschen* Staaten gegenüber, seit der Constituirung des Bundes, noch nicht in die rechte Erscheinung getreten sei, etwa darum, weil das Recht eines jeden Bundesgliedes, Vorschläge

---

*) *Vergl. die Proclamation von Kalisch und selbst die Rede, mit welcher der K. K. Präsidialhof die Bundesversammlung eröffnete.*

zu machen und in Vortrag zur Berathung zu bringen, welches durch den Art. V. der Bundesacte sanctionirt wurde, entweder verkümmert, oder doch im Interesse der deutschen Staatsbürger nicht ausgeübt worden wäre; oder etwa darum, weil vielleicht *organische* Gesetze, wie z. B. die *provisorische Geschäftsordnung*, nach welcher die Oeffentlichkeit der Protocolle die Regel bilden sollte, dennoch im *engeren Rathe*, gleichviel ob per majora oder per unanimia, *abgeändert* worden *), und weil jura singulorum, zu welchen doch unzweifelhaft die Landesverfassungen der einzelnen Bundesstaaten, da sie früher, als die Bundesverfassung selbst, rechtlich existirten, gehören, gefährdet erscheinen möchten, obwohl jene, wie diese, durch Art. VII. der Bundesacte völlig sicher gestellt sein sollten; oder etwa darum, weil dem Art. XII. der Bundesacte, nach welchem *überall* in Deutschland, sei es für einen einzelnen Bundesstaat allein, oder für eine gewisse Anzahl derselben gemeinschaftlich, *oberste Gerichtshöfe* gefordert werden, *noch nicht* überall genügt sei; oder etwa darum, weil, obwohl in *allen* Bundesstaaten nach Art. XIII. der Bundesacte landständische Verfassungen Statt finden sollen, diese doch noch in mehreren deutschen Bundesstaaten theils *gänzlich fehlen*, theils blosse *Surrogate* landständischer Verfassungen sind, theils aber, wo sie bestehen, vielfach *zur vollen Wirksamkeit nicht gelangen*; oder etwa darum, weil *spätere* Bundesbeschlüsse, welche aber *in* der Bundesversammlung nicht verfassungsmässig berathen wurden, statt dass die Bundesversammlung sich, wie sie durch den Art. XVIII. der

---

*) *Der Beschluss über die vorläufige Geschäftsordnung, welche in Prälimiar-Conferenzen verabredet und am 14. Nov. 1816 in der dritten Plenarsitzung (§. 12) förmlich angenommen wurde, lautet so:*

Dass die vorläufige Geschäftsordnung, wie solche in der vertraulichen Besprechung vom 30. October verabredet worden, vorbehältlich der, sich im Verfolge als nothwendig und nützlich darstellenden, Modificationen, bis zur Annahme einer förmlichen Bundesordnung, für gültig anzuerkennen, dabei aber die Bekanntmachung der Bundestagsverhandlungen durch den Druck als Regel festzusetzen sei, die der Publicität nicht zu übergebenden Verhandlungen hingegen jedesmal besonders auszunehmen wären. (Corpus juris confoederat. germanicae Theil II. S. 48.)

Bundesacte verpflichtet war, bei ihrer *ersten* Zusammenkunft mit Abfassung *gleichförmiger* Verfügungen über die *Freiheit* der Presse und mit der *Sicherstellung* der Schriftsteller und Verleger gegen den *Nachdruck* zu *beschäftigen,* in *ersterer* Beziehung zur Einführung der *Censur* und des damit verbundenen Presszwangs die unglückliche Veranlassung gaben, in der *zweiten* Beziehung aber *Nichts* zu Stande brachten, was Schriftsteller und Verleger gegen das Diebsgesindel der Nachdrucker zu schützen vermocht hätte; oder etwa auch darum, weil die Bundesglieder, welche sich, nach Art. XIX. der Bundesacte, anheischig gemacht hatten, bei der *ersten* Zusammenkunft der Bundesversammlung wegen des *Handels* und *Verkehrs* zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, sowie wegen der *Schifffahrt*, nach Anleitung der, auf dem Congresse zu Wien angenommenen, Grundsätze, *in Berathung zu treten*, in *erster* Beziehung noch *gar nichts*, nicht einmal den *freien Verkehr* mit den *nothwendigsten Lebensmitteln*, in der *zweiten* Beziehung wenigstens noch nichts *Vollständiges* und *Definitives* anzuordnen vermochten; oder endlich etwa auch darum, weil die Bestimmung des Art. XXIX. der Wiener Schlussacte, dass der Bundesversammlung obliege, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende, Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Justiz anzunehmen und die gerichtliche Hülfe zu bewirken, *eludirt werde durch Anerkennung* sowohl der *rückwirkenden* Kraft eines, zur Hemmung der Justiz gegebenen, *landesherrlichen* Gesetzes, als auch der *rechtlichen Wirkung* des Ausspruchs der *Verwaltungsjustiz*, selbst da, wo sie noch nicht so organisirt sein sollte, dass sie einer *reinen Justizpflege* gleichgesetzt werden könnte.

Und *legitim* würde *die* Aufregung der Gemüther sein, welche ihre Quelle in dem etwaigen *Versuche* hätte, das, was *am* Bunde und *durch* ihn geschieht oder, obwohl es im Interesse von Fürsten und Völkern schon darum hätte geschehen *sollen*, weil es *versprochen* oder doch in *Aussicht* gestellt war, dennoch *nicht* geschah, einer *öffentlichen*, *freimüthigen*, aber *besonnenen* Kritik, oder gar den *Staatsbürgern* und *Ständen* der *einzelnen* Bundesstaaten das *landesverfassungsmässige Recht* der *Petition* und überhaupt die *mittelbare Mitwirkung* zu *entziehen*, oder doch zu *verkümmern*, *ohne* dessen *Anerkennung* sie weder zur *Consolidirung* eines wahrhaften, das Wohl der Fürsten und ihrer Völker *gleichmässig* begründenden und fördernden, Bundes, noch zur *Abwendung* der für den Fürsten, wie

für das Volk, *gleich* verderblichen Gefahren, welche, *gegen die Verfassung des Landes*, dem sie angehören, *pflichtwidrig instruirte*, oder gar, unter *ungesetzlichem* Einflusse, auch *ohne* Instruction zustimmende, *Bundestagsgesandte* in *ungesetzlichen Gesetzen* herbeiführen könnten, irgend etwas, auf *gesetzlichem* Wege beizutragen vermöchten, so nahe sie diese Gegenstände auch berühren dürften.

Illegitim hingegen würde diejenige Aufregung der Gemüther sein, welche, sei auch ihre Quelle eben so rein, als die eben aufgedeckte, den Entschluss zur Folge hätte, die gerechten Beschwerden, welche die deutsche Nation, also auch jede einzelne Völkerschaft der deutschen Nation, also auch jeder besonnene einzelne Deutsche, wohne er in diesem oder jenem Bundesstaate, so laut sie es vermögen, zu erheben befugt und verpflichtet sind, auf dem, wie es scheinen möchte, *kürzesten*, und wie man dann sich und Anderen so gern vorspiegelt, auch *besten* Wege, auf dem der rohen Gewalt nämlich, sofort zu beseitigen, ohne zuvor — das äusserste Recht der Nothwehr, das eigentlich schon über der Gränze des Rechts hinausliegt, in das Unrecht des Angriffs verwandelnd — nach und nach alle gesetzlichen und sittlichen Mittel der Bitte, der Vorstellung, der Beschwerde, der Verwahrung und des passiven Widerstandes, ja selbst der, immer bedenklichen, *Anrufung* der *Garants* der *Bundesacte*, welche ein *integrirender Theil der Wiener Congressacte* vom 9. Juni 1815 ist, und zu welchen unter Anderem auch die *Regierungen* von *England* und *Frankreich* gehören — mit aller der Kraft versucht zu haben, welche die Begeisterung für das Rechte und Gute dem Manne gewährt, der Höheres als dieses irdische Leben, kennt, eben desswegen aber zugleich auch völlig unfähig ist, den schönsten Zweck durch unlautere Mittel erreichen zu wollen, wohl wissend, dass die Anwendung solcher Mittel unfehlbar *über* das Ziel *hinaus* und *dahin* führt, wo das Ziellose liegt.

Illegitim hingegen würde diejenige Aufregung der Gemüther sein, die ihre Quelle in dem Unmuthe *darüber* hätte, dass nicht Jedermann das, was ihm als wahr, schön und gut erscheint, in dem nämlichen Lichte sieht, als er, und nun, als ein wahrer Despot der Meinung, Alles daran setzt, seine Abstractionen, die er irrthümlich für Ideale hält, auch dem armen und unwissenden Theile des Volkes aufzudringen, der aus ganz anderen Wunden blutet, als jener mit seinen ausgeleerten Begriffen zu heilen, ja

auch nur zu erkennen vermag, obwohl er diesem gerade, um ihn aufwiegeln zu können, in seiner magischen Laterne ein Eldorado vorzaubert, das er selber, ausserhalb dieser Laterne, am wenigsten aufzufinden vermag.

Und *illegitim* würde endlich diejenige Aufregung der Gemüther sein, die ihre Quelle, ohne eigentlich die Leiden der Gegenwart wahrhaft mit zu fühlen, und ohne dagegen, die Symptome der Krankheit mit der Krankheit selbst verwechselnd, die rechten Heilmittel zu kennen oder sie anwenden zu wollen, in dem selbischen Triebe hätte, das unterste zu oberst zu kehren, um bei dieser Umkehrung sich selber aus einer dunkeln Tiefe auf eine lichte Höhe zu schwingen, auf der er alle *Suchten*, die in einem unreinen und leidenschaftlich bewegten Gemüthe nur immer entstehen mögen, befriedigen zu können, freilich vergeblich, hofft.

Wenn der Irrthum der Ersteren allenfalls zu entschuldigen und der der Zweiten zu bemitleiden wäre, so ist der der Dritten nur zu verachten.

Wenn sich nun diese *illegitimen* Elemente der Gesellschaft, *wie immer und überall*, so auch *heute* in *Deutschland* wahrnehmen und unterscheiden lassen, weil sie sich da, wo man sie reden und schreiben lässt, deutlich genug aussprechen und zugleich *charakterisiren*, dagegen aber die Stimme *derjenigen* überhört und nicht mit in die Waagschale legt, welche nur die *legitime* Aufregung der Gemüther theilen und sich zugleich über die *rechtlichen* Mittel der Beschwichtigung jener Aufregung aussprechen, so wird es begreiflich, dass man von einem *krankhaften Zustande der öffentlichen Meinung* sprechen könne, wenn auch ein solcher krankhafter Zustand *gar nicht* existirte.

Mit welchem *Rechte* aber nennt man denn den Zustand der öffentlichen Meinung in Deutschland *krankhaft*?

Sind es denn jene einzelnen Schreier, jene einzelnen Tageblätter, jene «Cravaller» in einzelnen Städten und Volksversammlungen und jene kleinen Haufen von Mauthstürmern, welche die *öffentliche Meinung* in *Deutschland* auszusprechen und zu beurkunden vermögen?

Stehen denn jenen Schreiern, jenen einzelnen Tageblättern, jenen «Cravallern» einzelner Städte und Volkszusammenkünfte, jenen Mauthstürmern nicht *besonnene* und *wahrhaft patriotische* Männer in *weit grösserer* Anzahl gegenüber, jenen Tagesblättern andere

und bedeutendere Tageblätter und Journale, jenen Cravallern aber eine Masse von mit dem bubenhaften Unfuge, der in jenen Städten und Versammlungen getrieben wurde, unzufriedenen Bürgern und, wie jenen Cravallern, so auch den Mauthstürmern, die treuen Verfechter der gesetzlichen Ordnung, in den Linien-Truppen sowohl, als in den Bürgergarden, selbst da beruhigend entgegen, wo von oben, statt der Beruhigung, nur die Beunruhigung ausgeht?

Und wenn sich die *wahre* öffentliche Meinung in Deutschland, welche *Nichts* will, als *dass die Regierungen ihr Wort einlössen, ihren Völkerschaften gesetzliche Freiheit lassen, die gesetzliche Gleichheit nicht verletzen, die Sicherheit der Rechte Aller, welche jede wirklich wohlmeinende und wohlgeordnete Regierung zu grwähren hat, auch wirklich gewähren,* und dass sie die *Sicherheit* Deutschlands und *dessen* Wohl durch einen *ächten Staatenbund* nicht bloss, wie seit siebzehn Jahren geschehen, *versprechen,* sondern *wirklich* und *wahrhaft gründen sollen* — wenn sich diese *wahre* öffentliche Meinung in Deutschland, welche *keine Revolution,* sondern nur *Evolution,* will, und daher *von dem Volke,* auf diesem Wege der Evolution, *Treue* gegen den Regenten, *Gehorsam* dem Gesetze, *Ehrerbietung* vor der *ordnungsmässigen* Obrigkeit fordert — wenn sich diese *wahre* öffentliche Meinung in Deutschland, im Gegensatze mit jener *fingirten* öffentlichen Meinung, *nicht noch lauter, bestimmter, entschiedener* und *allgemeiner ausspricht, woran liegt es?*

Daran liegt es, dass, weil der ehrliche Mann von den *Rechten* der Regenten nicht reden kann, ohne ihrer *Pflichten,* und nicht von den *Pflichten* des Volks, ohne auch seiner *Rechte,* zu erwähnen, weil er Schwarzes nicht weiss, Saures nicht süss, Schlechtes überhaupt nicht gut nennen kann, die öffentliche und geheime *Censur* vielen solchen Männern, welche oft, in ihren Verhältnissen, die Folgen, die die Ungunst der Minister für sie hat, nicht zu ertragen vermögen, *den Mund verschliesst.* Dann erfährt der Regent nicht einmal, wo seine Minister in seinem Namen sündigen. Denn wenn die *Männer* der *ächten* Mitte nicht laut werden dürfen, so reden die *Männer* der *Extreme,* welche, obgleich aus ganz entgegengesetzten Gründen, *Nichts zu verlieren haben, allein,* und während *beide* die öffentliche Meinung *nicht* auszusprechen vermögen, *scheint* diese sich, aus Hass gegen das *eine* Extrem, dem *anderen* Extreme zuzuwenden, *ohne sich ihm wirklich zugewendet zu haben.* Denn

man liebt desswegen die bittere Galle noch nicht, wenn man sie dem hässlichen Gifte vorzieht! Nun aber setzt man die ganze Wahrheit in die Aussprüche des *einen* Extrems, und die ganze Lüge in die Aussprüche des *anderen* Extrems, identificirt mit den Männern dieses Extrems die Männer der *ächten* Mitte; mit dem, dem Extreme angehörigen, Journalismus allen Journalismus; mit dem Ungeiste wilder Volkshaufen den Geist der Ständeversammlungen, und zeigt dann dem Fürsten ein gesetzliches und getreues Volk als ein ungesetzliches und untreues, und verwandelt so, indem man Regenten und Volk gegen einander misstrauisch macht, die *gesunde* öffentliche Meinung in eine *scheinbar* krankhafte, und thut alles Mögliche, um diesen *Schein* in ein *Seyn* zu verkehren.

Nein, mein Herr Graf! noch ist die öffentliche Meinung in Deutschland keineswegs krankhaft, aber sie muss, *um nicht krankhaft zu werden*, die Arznei, die Sie ihr reichen möchten, höflichst zurückweisen.

Auch nimmt diese angeblich krankhafte öffentliche Meinung noch gar nicht die drohende Gestalt an, welche man so sehr fürchtet, oder doch zu fürchten scheint, weil man das, was das eine Extrem für solche fälschlicher Weise ausgibt, unbegreiflicher Weise, wenn wirklich, auch für die öffentliche Meinung hält.

Wir Anderen, die wir, ohne die Salons und deren Getriebe zu ignoriren, *in* und *mit* dem Volke in *allen* seinen Abstufungen leben, ohne dort und hier eine falsche Popularität zu suchen, und die wir unsere Kenntniss der öffentlichen Meinung nicht aus den Berichten diplomatischer Agenten schöpfen, welche, um ihre Stellen zu behalten, die Thatsachen in den Gesichtspunkt stellen müssen, von welchem aus ihre Minister die Dinge betrachtet wissen wollen, sondern aus den *Bedürfnissen* und den *legitimen* Wünschen des Volks, *wir können die drohende Gestalt, welche die öffentliche Meinung angenommen haben soll, nirgends finden*, wo sie von einigem Gewichte wäre, wir *wissen* vielmehr, dass sich jede gute Regierung, in dem oben (in der Abhandlung über die Unmöglichkeit moderner Freistaaten) bezeichneten Sinne, *mit voller Zuversicht* auf die *Massen* des *Volks stützen könne*, und die *ächte öffentliche Meinung* nur *dann* eine drohende Gestalt annehmen dürfte, *wenn* sie sich einer *anderen* drohenden Gestalt *gegenüber* finden *müsste*.

Thue recht, fürchte Gott und scheue Niemand! Das ist das *Gebot* der ächten *Liebe* und die *Quintessenz* aller *Regierungsweisheit*.

Mit der *Anwendung* dieses Mittels beschwört die Regierung jede Gefahr, der sie *ohne* dessen *Anwendung* eben so gewiss unterliegt, als es gewiss ist, dass eine Gerechtigkeit im Himmel und eine Nemesis in der Geschichte waltet.

Doch hören wir, was der Herr Präsidialgesandte weiter vorträgt:

§. 3. « Bis zur Abfassung der Wiener Schlussacte fehlte es allerdings dem Bunde an denjenigen organischen Gesetzen, wie sie eine bestimmte und klare Entwickelung seiner politischen Wirksamkeit bedurfte. Durch die Wiener Schlussacte wurde jedoch diese Lücke *so weit* ausgefüllt, als die *Natur des Bundes* es verstattete, *sollte diese selbst nicht in ihrem innersten Wesen verändert werden.* Namentlich enthält sie für die Erhaltung der inneren Sicherheit der deutschen Staaten *Verabredungen*, die, soweit es auf *Grundsätze* ankommt, auch noch für das Bedürfniss der *jetzigen* Zeit noch als *angemessen* und *ausreichend* angesehen werden *müssen.* »

Diese *Natur des Bundes* ist in den Art. II. und III. der Bundesacte hinlänglich bezeichnet, indem es dort heisst: « der Zweck desselben ist die Erhaltung der äusseren und inneren Sicherheit Deutschlands und der *Unabhängigkeit* und *Unverletzbarkeit* » (versteht sich, sowohl nach *Innen* als nach *Aussen*) « der einzelnen deutschen *Staaten* » (d. h. der deutschen Fürsten und Völkerschaften *zusammengedacht*) und « *alle* Bundesglieder haben als solche *gleiche Rechte*; sie verpflichten sich alle *gleichmässig*, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten. »

Damit diese *Natur* des Bundes *nicht verändert* werden könne, wurde im Art. VII. der Bundesacte festgesetzt: « Wo es aber auf *Annahme* oder *Abänderung* der *Grundgesetze*, auf *organische Bundeseinrichtungen*, auf *jura singulorum*, oder auf *Religionsangelegenheiten* ankommt, *kann weder in der engeren Versammlung, noch in Pleno, ein Beschluss durch Stimmenmehrheit gefasst werden.* *).

---

*) *Vergleiche die provisorische Entscheidung über Stimmenmehrheit vom 29. Juli 1819 in dem corp. jur. confoed. german., wo Seite 153 der Begriff der jura singulorum festgestellt wird, und wo es unter Anderen heisst: Es scheint demnach, dass künftigen Streitigkeiten über den Begriff des Ausdrucks: jura singulorum — durch die Erklärung vorgebeugt werden könne, wie die Aufnahme desselben nur bezwecke, dass keinem einzelnen Bundesgliede durch die Stim-*

In den Art. I. und II. der Wiener Schlussacte wurde die *Natur* des Bundes noch explicirter so bezeichnet: »*der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der inneren und äusseren Sicherheit Deutschlands. Dieser Verein besteht in seinem Inneren als eine Gemeinschaft, selbständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in seinen äusseren Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht.*

Damit nun, auch in diesen neuen Bestimmungen, die *Natur des Bundes* nicht *verändert* werden *könne*, wurde in den Art. III. und IV. der genannten Schlussacte ausgesprochen: »*der Umfang* und die *Schranken*, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der *Bundesacte* bestimmt, die der *Grundvertrag* und das *erste Grundgesetz* dieses Vereins ist. Indem dieselbe die *Zwecke* des Bundes ausspricht, *bedingt* und *begränzt* sie zugleich dessen *Befugnisse* und *Verpflichtungen*. *Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniss der Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte zu, insofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die desshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesacte nicht im Widerspruche stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen.*«

Um noch sicherer zu gehen, dass dieser *Grundcharakter* eines *völkerrechtlichen* Vereins *selbstständiger* und unter sich *unabhängiger* Staaten *nicht verloren* gehe, oder doch in *einzelnen* Fällen gegen *einzelne* Bundesstaaten nicht *verletzt* werde, sind in den Art. XIII. XIV. und XV. die Gegenstände bezeichnet, über welche durch eine blosse Mehrheit der Stimmen kein gültiger Beschluss soll gefasst werden können, und unter diesen Gegenständen sind auch wieder *ausdrücklich* die *jura singulorum* aufgezählt.

Von obigem Anerkenntnisse des Herrn Präsidialgesandten, dass die Schlussacte nicht weiter gehen *wollte* und *durfte*, als die *Natur*

---

menmehrheit und ohne seine freie Einwilligung etwas soll auferlegt werden, was nicht alle zugleich und verhältnissmässig in gleicher Art übernehmen.

des *Bundes* es *gestattet*, werden wir künftig sachdienlichen Gebrauch machen, wenn wir die Fragen beantworten: ob die *Schlussacte* in *einigen* ihrer Bestimmungen den *verfassungsmässigen* Rechten und Pflichten *einzelner* Bundesstaaten gegenüber, als *rechtsverbindlich* für deren *Bürger* angesehen werden könne? und ob, wenn diess auch zugegeben werden müsste, die neuesten Bundesbeschlüsse, von denen hier die Rede ist, den, in der *Schlussacte* aufgestellten, von dem Präsidialgesandten selber, auch für die *jetzige* Zeit, als *angemessen* und *ausreichend* anerkannten, Grundsätzen der Schlussacte *gemäss* sind, oder von ihnen *abweichen*?

§. 4. «Während die Schlussacte des Jahrs 1820 einerseits die Ausführung des 13. Art. der Bundesacte, *nach einer angemessenen und beruhigenden Auslegung*, sichert, und durch Zulassung von Beschwerden über verweigerte Rechtshülfe (Art. XXIX.) dem Missbrauche der Regierungen nach Möglichkeit vorbeugt, tritt sie auf der anderen Seite allen demokratischen Anmassungen gegen diese Gewalt entschieden entgegen, indem sie bestimmt, [Art. LVII. *)] dass die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden könne, indem sie ferner [Artikel XXVI **)] dem Bunde die Pflicht auflegt, da, wo in einem Bundes

---

*) *Art. LVII. Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muss, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.*

**) *Art. XXVI. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmässigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Versammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch ausser Stand sein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zu-*

staate, durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit, die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen, und sogar zu diesem Zwecke, *nach Lage der Umstände*, einen *unaufgerufenen* Beistand des Bundes vorschreibt. Dafür, dass dieser Beistand des Bundes schnell geleistet werde, ist endlich durch den, bei Gelegenheit der, im Jahre 1830 in mehreren deutschen Staaten statt gehabten, Unruhen, von der Bundesversammlung in ihrer 34. Sitzung vom 31. October 1830 gefassten Beschluss gesorgt worden, indem darnach, bei *dringender* Gefahr, auf *blosse Requisition* der *einen* Bundesregierung an die *andere*, die militairische Hülfsleistung gewährt werden soll. Hiernach ist das, zur Erhaltung der inneren Sicherheit Deutschlands gestiftete, Föderativband der deutschen Staaten, *den Grundgesetzen des Bundes nach, enger und fester, als es vielleicht irgend noch in einem Staatenbunde existirt hat.* Diese Thatsache macht auch bei dem jetzt eintretenden *Verderben (?)*, so fern demselben mit *Erfolg (?)* gesteuert werden soll, jede Verabredung *neuer* Grundsätze, oder *neuer* bundesgesetzlicher Bestimmungen eben so wenig nöthig, als von einer *Veränderung* der *Grundverfassung* des *Bundes* und *seiner Gesetzgebung* die Rede sein kann. Es liegt daher keineswegs an einem Mangel oder einer Unvollkommenheit der vorhandenen Bundesgesetzgebung, *wenn in Deutschland*, nach den bedauernswerthen Erfahrungen der neuern Zeit, *hier die rohe Gewalt* aufgeregter *Volkshaufen, dort eine, in das verfassungsmässige Gewand ständischer Opposition gekleidete, Anmassung, im Bunde mit einer zügellosen Presse — beide Symptome der zu bekämpfenden Grundübel* — die *Macht* der *Regierungen theils zu schwächen sucht, theils aber wirklich schon geschwächt und ihnen Zugeständnisse von Rechten abgenöthigt hat*,

---

gleich aber durch Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen, zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Massregeln von keiner längeren Dauer sein, als die Regierung, welcher die bundesmässige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

oder *noch abzunöthigen droht*, *deren sie sich*, *ohne Gefahr für die Erhaltung öffentlicher Ordnung und eines gesetzlichen Zustandes*, *im wohlverstandenen Interesse ihrer Unterthanen*, *nicht entäussern können.* »

« Soviel nun insbesondere

II. die Stellung der ständischen Kammern betrifft, so sind *beide Höfe* » (*Oesterreich* nämlich und *Preussen*) « der Ansicht, dass, wie *zweckmässig* und *heilsam* sich auch eine *angemessene* Wirksamkeit der Landstände in den deutschen Bundesstaaten darstellt, doch *die* Richtung des Geistes, welche man in neuester Zeit dem Institute der Landstände zu geben *versucht* hat, unverkennbar eine höchst bedauerliche Erscheinung sei. »

« Dieselbe hat sich auf eine zweifache Weise zu erkennen gegeben, je nachdem dabei das *Verhältniss ihren Fürsten gegenüber* und das *Verhältniss dem Bunde und der Bundesverfassung gegenüber* in Betrachtung kam

A. ihrem *Fürsten* gegenüber wurden

a) neue, mit dem *monarchischen* Principe und mit der *Erhaltung* der *öffentlichen Ordnung unvereinbare* Zugeständnisse in Anspruch genommen, und wohl auch

b) für den Fall, dass diese Zugeständnisse *nicht* erfolgten, die Verwerfung des Budgets in *Aussicht* gestellt.

B. dem *Bunde* und der *Bundesversammlung* gegenüber aber zeigte sich nicht allein

a) eine *Neigung*, sich über die *Bundesgesetzgebung hinwegzusetzen*, sondern es sind sogar

b) in den ständischen Versammlungen *offene Angriffe* auf den *Bund* und die *Bundesversammlung laut geworden.*

« Die Bundesgesetzgebung bietet den *deutschen Regierungen* zur *Beseitigung* ähnlicher Erscheinungen die *erforderlichen Mittel.*

« Ad A, a, braucht wohl kaum erinnert zu werden, dass den deutschen Fürsten, in Beziehung auf Gesetzgebung, nach allen deutschen Verfassungen, die Initiative zusteht; — dass daher von den Ständen neue Gesetze nicht anders, als in der Form von *Petitionen* in Antrag gebracht werden können, wobei es den Fürsten *unbenommen* bleibt, frei zu *prüfen*, ob sie es ihrem Interesse und dem innig damit verbundenen Interesse des Landes, so wie ihren Verpflichtungen gegen den Bund für gemäss halten, die Petition zu gewähren, im entgegengesetzten Falle aber zu verwerfen. Ein

vollgültiger Grund zur Verwerfung einer, von den Ständen angebrachten, Petition würde darin liegen, wenn der Fürst das darin begehrte Zugeständniss, in Folge jener Prüfung, den Grundsätzen des Art. LVII. zuwider laufend fände. Je bestimmter dessen Worte dahin lauten, dass die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben muss, und dass der Souverain durch eine landständliche Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann; um so gewisser ist ein deutscher Bundessouverain zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden ständischen Petition nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet.» —

Ad A, *b)* Von der Benutzung dieses Rechts und der Erfüllung der, zugleich damit verbundenen Pflicht wird kein deutscher Fürst, *bei dem Bewusstsein seiner Würde und seines hohen Berufs*, durch eine *Drohung* mit der *Verweigerung des Büdgets* sich zurückhalten lassen, da der Satz: «dass dem Souverain durch die Landstände die, *zur Führung einer zweckmässig geordneten Regierung erforderlichen*, Mittel *nie verweigert werden dürfen*» in dem Sinne der oben angeführten Bestimmung des Art. LVII. der Schlussacte, sowie in der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. LVIII. der Schlussacte ausspricht, liegt. Sollten dennoch ständische Versammlungen ihre Stellung soweit verkennen, dass sie an die Bewilligung der, zur Führung einer wohlgeordneten Regierung erforderlichen, Steuern, auf eine *directe* oder *indirecte* Weise, die Durchsetzung anderweitiger Wünsche und Anträge anknüpfen wollten, so würden Fälle dieser Art zu denjenigen zu zählen sein, auf welche der Art. XXV. und XXVI. der Wiener Schlussacte in Anwendung gebracht werden müssen *).

---

*) *Art. XXV.* «*Die Aufrechthaltung der inneren Ordnung und Ruhe steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Widerherstellung der Ruhe, im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten Statt finden.*»

Wie diese Möglichkeit bedingt und begränzt ist, darüber vergleiche man den Art. XXVI. in der Note **) *zu dem* §. *4 dieser*

«Ad B *a)* belangend das Verhältniss der *inneren Gesetzgebung eines Landes* zu der Bundesgesetzgebung, so können die, *auf den bereits bestehenden Beschlüssen der Bundesversammlung beruhenden*, Ansichten beider *Höfe* hierüber in folgende Sätze zusammengefasst werden:

1) «Die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher von der Bundesacte, Art. II., und in der Wiener Schlussacte, Art. I., ausgesprochen ist, noch den, zur Erreichung desselben verabredeten, organischen Einrichtungen» (Art. XIII. der Wiener Schlussacte, Nro. 2), «noch auch der zur Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte im Geiste der letzteren bereits gefassten oder noch zu fassenden Beschlüsse» (Art. IV. der Wiener Schlussacte), «irgend einen Eintrag thun.»

2) «Eben so wenig darf sie der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmässigen Verbindlichkeiten, namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich werden.» (Art. LII. und LVIII. der Wiener Schlussacte).

3) «*Nicht den bei der inneren Gesetzgebung eines Landes concurrirenden Behörden, namentlich den ständischen Versammlungen, gebührt es, über den Sinn der Bundesacte*, so wie der darin enthaltenen *Bestimmungen*, wenn *Zweifel* darüber obwalten, eine *Auslegung* zu geben. Hierzu berechtigt und berufen ist *allein* der *deutsche Bund selbst*, welcher dieses Recht durch sein *Organ*, die *Bundesversammlung*, ausübt» (Art. XVII. der Wiener Schlussacte).

Bemerkungen. Es hätte übrigens nicht schaden können, wenn der Herr Präsidialgesandte auch an den darauf folgenden Art. XXVII. sich und Andere erinnert hätte, in welchem es heisst: «die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniss zu setzen und von den, zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen, Massregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.»

Vielleicht liesse sich aus diesem Art. doch ein Analogon von dem «audiatur et altera pars» heraus interpretiren. Aber freilich müsste man sich gleich auch nach dem cui bono? fragen. Darum blieb dieses Citat doch schicklicher aus dem Präsidialvertrage weg.

4) «Damit diese Gerechtsame des Bundes, wie solche in dem Vorstehenden unter 1, 2 und 3 aufgeführt sind, gegen die Eingriffe der ständischen Cammern, nicht allein von den eigenen Regierungen derselben, *sondern auch direct von Seiten des Bundes*, gehörig gewahrt und geschützt werden mögen, wäre von der Bundesversammlung eigens für diesen Zweck eine Commission niederzusetzen, welche sich vereiniget und in Thätigkeit tritt, so oft in einem Bundesstaate eine Versammlung von Ständen statt findet, um den Verhandlungen der letzteren aus obgedachtem Gesichtspunkte eine fortgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen und, wo sie einen Versuch zur Ueberschreitung der Bundesgesetzgebung wahrnimmt, der Bundesversammlung davon zur weiteren, der Lage der Umstände und der Stellung des Bundes angemessenen, Veranlassungen Anzeige zu machen.»

«Die ad B, *b)* erwähnten Angriffe auf den Bund und die Bundesversammlung werden nicht wieder vorkommen, wenn die deutschen Staaten, wie sie es ihrem Bundesverhältnisse schuldig sind, sich gegen einander anheischig machen, solche nicht zu dulden, und zur Steuerung jeder, *nach Maassgabe seiner inneren Landesverfassung*, die angemessene Anordnung zu erlassen, wobei die *Analogie* ähnlicher Ausfälle gegen den *Landesherrn selbst* oder die *landesherrliche Regierung* oder im *Ganzen ähnliche Verunglimpfung* des Einen oder des Anderen zum Grunde gelegt werden könne. Eine Verpflichtung hierzu folgt zum Theil schon daraus, dass, nach Art. LIX. der Wiener Schlussacte, da, wo *Oeffentlichkeit* der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Gränzen der freien Aeusserung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll. — Auch in Hinsicht solcher Angriffe auf den Bund könnte die nach B, a, 4, in Vorchlag gebrachte Commission mit einer Controlle beauftragt werden.»

«Diese Vorschläge, mit dem Anspruche auf gewissenhafte, einsichtsvolle und kräftige Erfüllung der Verpflichtungen gegen den Bund, bilden die Grundlage der Ansichten, welche die *Höfe* von *Oesterreich* und *Preussen* zur Bekämpfung der oben bezeichneten bedenklichen Erscheinungen in den ständischen Cammern ihren Mitverbündeten an's Herz legen.»

Die *Gesandten* von *Oesterreich* und *Preussen* sind sonach beauftragt, darauf anzutragen, dass nachstehende 6 Artikel in einen förmlichen Bundesschluss verwandelt werden.»

I. «Da, nach dem Art. LVII. der Wiener Schlussacte, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben muss und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

II. «Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angezogenen Art. LVII. der Wiener Schlussacte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. LVIII. ausspricht, keinem deutschen Souverain durch die Landstände die, zur Führung einer, den *Bundespflichten* und der *Landesverfassung* entsprechenden, Regierung erforderlichen, Mittel *verweigert werden dürfen*, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der, *zur Führung der Regierung*, Steuern, auf eine *mittelbare* oder *unmittelbare* Weise durch die Durchsetzung *anderweiter* Wünsche und Anträge *bedingen* wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen sein, auf welche die Art. XXV. und XXVI. der Schlussacte *in Anwendung gebracht werden müssten.*»

III. «Die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art. II. der Bundesacte und in dem Art. I. der Schlussacte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe von der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmässiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen hinderlich sein.»

IV. «Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der, zwischen den Regierungen und ihren Ständen, bestehenden, verfassungsmässigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine, mit diesem Geschäft besonders beauftragte, Commission ernannt werden, deren Bestimmung sein wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den deutschen

Bundesstaaten fortdauernd Kenntniss zu nehmen, die, mit den Verpflichtungen gegen den Bund, *oder den mit den, durch den Bund, garantirten Regierungsrechten* in Widerspruch stehenden, *Anträge* und Beschlüsse, zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat.»

V. «Da nach Art. LIX. der Wiener Schlussacte, da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Gränzen der freien Aeusserung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine, die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des ganzen Deutschlands gefährdende, Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll; so machen auch sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zur Verhütung von *Angriffen* auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, *jede* nach Massgabe ihrer inneren Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben.»

VI. «Da die Bundesversammlung schon nach dem Art. XVII. der Schlussacte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte und der darin enthaltenen einzelnen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszwecke gemäss zu erklären, so versteht es sich von selbst, dass zu einer Auslegung der Bundes- und Schlussacte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschliessend der deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmässiges Organ, die Bundesversammlung, ausübt.»

Den, in diesem Abschnitte des Präsidial-Vortrags mitgetheilten, Ansichten der *Höfe* von *Oesterreich* und *Preussen* sind sogenannte Thatsachen zum Grunde gelegt, welche wohl den *Höfen* als *unzweifelhafte* erscheinen möchten, die aber von *Staatsmännern* gewissenhaft geprüft, wohl etwas anders sich gestalten und daher auch zu anderen Ansichten führen dürften.

Wir haben oben schon zum *ersten* Abschnitte des Präsidialvortrags einigen solchen, als Thatsachen angegebenen, Verhältnissen andere Thatsachen, durch welche, ohne Schuld der Völkerschaften

des deutschen Bundes, Missverhältnisse herbeigeführt wurden, gegenüber gestellt, welche durch die, aus den Ansichten jener *Höfe* hervorgegangenen und in Vorschlag gebrachten, Mittel zuverlässig nicht werden gehoben werden, da diess physisch, politisch und moralisch unmöglich ist. Indem wir uns auf obige Darstellung beziehen, begnügen wir uns, bloss noch einige Fragen aufzuwerfen, deren Beantwortung dem unbefangenen Sinne eines jeden schlichten und redlichen Mannes nicht schwer fallen dürfte.

Hat die rohe Gewalt aufgeregter Volkshaufen noch anderswo, als in Braunschweig, Churhessen und Sachsen, und etwa in Hannover die *Veranlassung* zu einer *Modification* der *Regierungsform* gegeben? Was regte die Volkshaufen dort zum Gebrauche roher Gewalt auf? Der rechtmässige Gebrauch der Regierungsmacht in Braunschweig und Churhessen, der rechtmässige Gebrauch der magistratischen Befugnisse und die zweckmässige Anwendung der Regierungsmacht in Dresden und Leipzig? der umsichtige Gebrauch der Regierungsmacht in Hannover? Gab die Gewalt der aufgeregten Volkshaufen in jenen Ländern zu den späteren Modificationen der Regierungsformen derselben etwas mehr, als die *Veranlassung* zum *Nachdenken* über die *Mittel*, solchen Ausbrüchen des *Volksunmuths* auf die *gründlichste* Weise zuvorzukommen, und zu der *Einsicht*, dass, *dem gegebenen Worte getreu*, die *Verfassung* zu einer *Wahrheit* zu machen, das gründlichste aller Mittel gegen die rohe Gewalt in die Hände der Regierung lege? Werden wohl die *Regierungen* in Braunschweig, Cassel, Dresden und Hannover am Bunde und vor ganz Europa erklären, dass sie zu den *Zugeständnissen*, die sie machten, durch die *rohe Gewalt* aufgeregter Volkshaufen *genöthigt* worden seien, und dass diese Zugeständnisse ihre Macht, *gut zu regieren*, gelähmt habe? Hat selbst der bayrische Rheinkreis, wo doch die Aufregungen vor allen deutschen Landen am stärksten war und ist, dann, wann seine Stimme durch einen anderen Mund, als den einiger wilden Demagogen vernommen werden konnte, etwas *Anderes* verlangt, als Aufrechthaltung der bestehenden Gesetze?*) Hat der erbitterte Streit in Nassau nicht einen tieferen und zugleich rechtlicheren Grund, als die rohe Gewalt aufgeregter Volkshaufen? Hätten die Tollheiten in der

---

*) *Vergl. die Augsburger allgemeine Zeitung, ausserord. Beilage, Nr. 288 vom 20. Juli. Aus dem Rheinkreise den 11. Juli 1832.*

Stadt St. Wendel zu der Höhe steigen können, wenn diese Stadt vom Hauptlande nicht soweit entfernt und an dieses durch irgend ein wahres Interesse gebunden wäre? Will man den Streit um die Thorsperre in Frankfurt und den tollen Kampf zwischen einigen Journalisten und ihren Partisanen in Nürnberg zu den *bedenklichen* Zeichen der Zeit rechnen? Kann das unbelehrte Volk in den Grenzländern der beiden Hessen dasjenige Mauthsystem lieben, welches in Deutschland den Bruder vom Bruder trennt, und wer feuerte sie zu jenen Ausbrüchen an, wer *belehrte* sie eines Besseren?

Welche extensive und intensive Macht haben alle diese Tumulte und Meutereien erlangt? Welche *Lorbeeren* haben sich die Redner in den verschiedenen Volksversammlungen *erredet*, welchen Anhang haben sie gewonnen? Hat eine einzige Regierung eines Bundesstaats des militairischen Beistands seines Nachbarn, oder gar des Bundes *bedurft*, um dem Gesetze Gehorsam zu verschaffen? Hat eine einzige solche Regierung, die Coburg-Gothaische ausgenommen, welche in dem von dem Hauptlande so weit getrennten St. Wendel die gehörige Macht nicht haben konnte, nachbarschaftliche Hülfe angesprochen? In welchem Theile von Deutschland ist durch jene Tumulte und Meutereien die *verfassungsmässige* Macht der *Regierung geschwächt* worden?

Welche *Beschlüsse* der *Bayrischen, Badischen* und *Churhessischen Cammern* haben den *Bayrischen, Badischen* und *Churhessischen Regierungen* Zugeständnisse von Rechten *abgenöthigt*, deren sie sich, *im wohlverstandenen Interesse ihrer Unterthanen, im Interesse der öffentlichen Ordnung* und *im Interesse eines gesetzlichen Zustandes nicht hätten entäussern sollen*?

Welche jener *Cammern* hat auch nur einen *Antrag* gemacht, eine *Petition* eingereicht, welche mit dem *ächten* monarchischen Principe und mit der Erhaltung der öffentlichen und zugleich gesetzmässigen Ordnung *unvereinbar* gewesen wäre?

Welche jener *Cammern* hat, um die *verfassungsmässige* Führung einer Regierung unmöglich zu machen, das *ganze Budget* verworfen? und gibt es nicht Fälle, wo ein ganzes Budget, wenn es nämlich auf einem verderblichen Finanz-Systeme aufgebaut ist, verworfen werden *muss*, und, wie in den *Niederlanden*, an deren *Verfassung* ein deutscher *Bundesstaat* Theil hat, mehr als einmal geschehen, das ganze Budget verworfen werden kann, ohne dass dadurch die verfassungsmässige Führung der Regierung unmöglich gemacht,

sondern nur die Vorlegung eines anderen Budgets herbeigeführt wird?

Kann eine ständische Verfassung einen Werth haben, wenn die *Cammern* nicht *diejenigen* Abgaben *verweigern* dürfen, deren *Nothwendigkeit* oder *wahrhaft nützliche* Verwendung ihnen nicht nachgewiesen werden kann?

Kann man *Neigungen für* oder *gegen* den Bund *gebieten* oder *verbieten*?

Kann ein *Bund nur wohlthätig*, oder *kann er nicht auch verderblich* wirken, je nachdem der *Geist* ist, der in ihm wirkt?

Sollen ständische Versammlungen, welche das Wohl des Volks und dessen Interessen vertreten, auch den *schlechten Geist*, wenn er ein schlechter ist, nicht *angreifen dürfen*, und könnte der *Bund*, wenn er von einem *schlechten* Geiste beseelt wäre, ohne Appellation decretiren: *sein* Geist sei *kein* schlechter, sondern ein *guter*? und soll ein *solcher* Angriff auf einen *schlechten* Geist *nicht laut* werden dürfen?

Indem diese Fragen, die leicht noch vermehrt werden könnten, aufgeworfen werden, will der, welcher sie aufwirft, weder die *Meutereien* der rohen Volkshaufen, noch *übertriebene*, *leidenschaftliche*, oder im *juristischen* Sinne *beleidigende*, oder gar *verläumdende* Aeusserungen gegen die Regierungen und gegen die Bundesversammlung, oder *extravagante Motionen* einzelner Mitglieder jener Cammern *vertheidigen* oder gar *gut heissen*: allein *darauf* sollen sie hinweisen, dass jene Ansichten der *Höfe* von *Oesterreich* und *Preussen* Ereignisse zum Grunde gelegt sind, welche nicht so furchtbar waren, als man sie darstellt, dass man der Masse der deutschen Nation Gesinnungen zutraut, die sie nicht hegt, den Cammern aber Absichten, von denen die Majorität in ihnen soweit entfernt ist, als die Vernunft von der Unvernunft, und dass daher die vorgeschlagenen Massregeln, selbst wenn sie legal wären, doch *unadäquat erscheinen* und *noch mehr aufregen müssen.*

Um wieviel mehr müssten aber jene Massregeln die legitime Missstimmung der Gebildeteren und Ungebildeteren in Deutschland dann steigern, und welche scheinbar gerechte Waffen würden jene Massregeln den auf *illegitime* Weise Missgestimmten dann in die Hände geben, wenn die von den *Höfen Oesterreichs* und *Preussens* bei der Bundesversammlung in Antrag gestellten Beschlüsse weder durch die *ursprüngliche Bundesacte*, noch auch durch die *Wiener*

Schlussacte, welche den Grundcharakter des Bundes nicht *verändern wollte* und *durfte*, gerechtfertigt werden könnten? Und es gehört nicht sonderlich viel Gelehrsamkeit und Scharfsinn zu dem Beweise, dass jene in Antrag gebrachten Beschlüsse weder auf die eine, noch auf die andere Art zu rechtfertigen sind.

Der Beweis liegt in den folgenden ganz einfachen Sätzen:

§. 1. Ehe noch an den deutschen Bund gedacht wurde, hatte jedes deutsche Land seine geschriebene oder ungeschriebene, vorzugsweise und durchgreifend aus dem *Rechte* der *Bewilligung* oder *Verweigerung* der *Steuern* hervorgegangene und darauf sich gründende, Verfassung, in welcher den Rechten der Fürsten Pflichten und den Pflichten der Völker Rechte derselben entsprachen, und alle hatten eine *Gewähr* der Anerkennung jener Rechte und der Erfüllung jener Pflichten in den, durch die Reichsverfassung eingesetzten, Reichsgerichten *).

§. 2. Die Gewalt der Dinge vernichtete die Reichsverfassung zugleich mit dem Reiche, und mit der Reichsverfassung und den Reichsgerichten stürtzte auch der wesentlichste Theil aller Landesverfassungen, die *Steuerbewilligung* und die *Garantie* derselben, selbst in den wenigen deutschen Landen ein, wo die Trümmer derselben noch respectirt wurden.

§. 3. Nun trat mit dem Rheinbunde ein gesetzloser Zustand ein, während dessen Dauer bloss eine rohe Gewalt (aber nicht die der aufgeregten Volkshaufen) von Aussen und von Innen herrschte.

§. 4. Aber die Gewalt kann kein Recht entziehen, so wie sie keines gründen kann, und politischen Rechten läuft keine Verjährung. Das Bewusstsein, unverlierbare Rechte zu haben, und die Sehnsucht, sie auszuüben, lebten in dem grössten Theile der deutschen Nation fort.

§. 5. Die Gewalt, welche den Völkern alles Wesentliche genommen und den Fürsten gegeben hatte, drückte endlich diese beinahe noch schwerer, als jene. Als sie sich dem Untergange nahe sahen, und alle anderen Mittel, ihm zu entgehen, unzulänglich sich erwiesen hatten, da griffen sie zu dem letzten und besten Mittel:

---

*) *Vergl. über Begründung und Entwickelung des öffentlichen Rechts in Deutschland. Vom Advokaten H. K. Hofmann. In den allgem. politischen Annalen, herausgegeben von* R o t t e c k. *Neue Folge. Band X. H. 1. April 1832.*

Sie erinnerten das Volk laut an die Schmach, die es längst im Herzen verborgen und mit Schmerz ertragen hatte, und an seine verloren gegangenen Rechte. Mit Zinsen sollte es die Ausübung derselben wieder erhalten, wenn es kein Opfer scheute, das Vaterland zu retten.

§. 6. Diess Mittel schlug an, die Begeisterung war in allen Völkerschaften, ja in allen Ständen die gleiche, Gut und Blut wurde daran gesetzt, und — die *deutschen Lande* waren befreit.

§. 7. Aber die *Menschen* in den *deutschen Landen*? — Der Wiener Congress hatte die Congressacte, diese hatte die Bundesacte, und diese hatte, weil die *grossen* Mächte nicht zugestehen wollten, was die *kleinen*, *Hannover* an der Spitze, ihren Völkerschaften geben wollten, und die *mittleren*, *Bayern* an der Spitze, was sie gaben, ohne Dazwischenkunft des Congresses und des Bundes geben wollten, den magern Inhalt des Art. XIII. zur Folge: « *In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden.* »

§. 8. In diesem Artikel der Bundesacte ist, wie man sieht, weder von einem *monarchischen*, noch von einem *republicanischen*, sondern vielmehr von *gar keinem* Principe die Rede.

§. 9. Unter dem Schutze dieser präceptiven Leerheit erhielten mehrere Bundesstaaten *gar keine landständische* Verfassung, andere *blosse Provinzialstände*, noch andere aber *wirkliche Repräsentativ-Verfassungen*, die, wenn sie auch nicht alle, auf dem Wege des Vertrags zwischen den Regenten und constituirenden Ständen zu Stande kamen, doch alle durch die Acceptation des Volks in anerkannte rechtliche Wirksamkeit traten.

§. 10. Unter Verhältnissen, welche mit den dermalen obwaltenden viel Aehnliches haben, wurden von den grösseren Mächten die Minister einiger anderen Bundesstaaten nach *Carlsbad* zu einer Conferenz berufen. Frucht dieser, *ausserhalb* des *Bundestags* und nur mit einem *Theile* der *Bundesglieder* gepflogenen, Unterhandlungen, waren *die nur zu bekannten Carlsbader Beschlüsse*, welche, nachdem die kleineren Fürsten, ohne alle vorhergegangene Berathung, denselben beigetreten waren, von der *Bundesversammlung* als dem *Organe* des Bundes, ohne dass ihr darüber eine Berathung gestattet gewesen wäre, in der Form von Bundesbeschlüssen proclamirt werden mussten *).

---

*) *Diese sogenannten Bundesbeschlüsse scheinen für die einzel-*

§. 11. Um das *Carlsbader Werk* zu vollenden, versammelte sich ein neuer Minister-Congress in Wien, bei welchem jedoch, *wenn gleich Bundestagsgesandte dabei nur ausnahmsweise zugelassen wurden*, alle Bundesregierungen durch eigene Bevollmächtigte vertreten waren, die diessmal doch wenigstens instruirt werden konnten. Auch entsprach das Resultat dieser Congressverhandlungen — die Wiener Schlussacte vom 15. Mai 1820 — wohl *nicht ganz* den Erwartungen, welche Einige davon gehegt haben mochten.

§. 12. Diese Schlussacte enthält nun in Beziehung auf die landständischen Verfassungen, welche der Art. XIII. der *Bundesacte* postulirte, folgende nähere Bestimmungen:

Art. LIII. *Die, durch die Bundesacte der einzelnen Bundesstaaten garantirte, Unabhängigkeit schliesst zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus.* Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitte der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, *welche sich theils durch Gewährung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen*, so liegt der Bundesversammlung ob, die *Erfüllung* der, durch diese Bestimmung übernommenen, Verbindlichkeiten, wenn sich aus hin-

---

nen Bundesstaaten, wenn sie auch nicht die Verfassungsrechte derselben so schwer verletzten, schon desswegen rechtlich unverbindlich zu sein, weil der Weg, auf dem sie zu Stande kamen, ein ungesetzlicher war, und weil die wohl überdachte Form umgangen wurde, welche die provisorische Geschäftsordnung, die ein organisches Gesetz ist, vorschreibt, wornach für die Behandlung eines jeden Gegenstandes, drei Hauptstufen anzunehmen sind, nämlich: 1) der erste Antrag; 2) die Erörterung und 3) die endliche Abstimmung, und diese drei Hauptstufen allemal in zwei, und, wenn der Vorschlag nicht bei der ersten Umfrage einstimmig angenommen, oder verworfen wird, in drei Sitzungen vertheilt werden sollen, wozu dann, den Umständen nach, eine vierte zur Schlussziehung kommt. — Nur auf diesem Wege können die Regierungen gegen Ueberraschung geschützt werden und die Zeit gewinnen, sich unter einander und mit den competenten Behörden, und erforderlichen Falles mit den Ständen ihres Landes wahrhaft zu berathen (Corp. jur. confoederat. germanic. Th. I. § 35.).

reichend begründeten Anzeigen der *Betheiligten* ergibt, dass solche nicht Statt gefunden habe, zu *bewirken* *). *Die Anwendung der, in Gemässheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen, allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.*

Art. LIV. Da, nach dem Sinne des dreizehnten Artikels der Bundesacte und den darüber erfolgten späteren Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen Statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, dass diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe.

Art. LV. Den *souverainen Fürsten* der Bundesstaaten *bleibt überlassen,* diese *innere Landesangelegenheit* mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen, zu ordnen.

Art. LVI. *Die, in anerkannter Wirksamkeit bestehenden, landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmässigem Wege wieder abgeändert werden.*

§. 13. Der Inhalt dieser *vier* Artikel verstand sich eigentlich von selbst, da in der Bundesacte zwar das Postulat, dass in jedem Bundesstaate eine landständische Verfassung eingeführt oder erhalten werden solle, enthalten, über die Art und Weise ihrer Einführung aber und über den *Inhalt* derselben gar nichts bestimmt war.

Die Regierungen, welche keine Verfassungen, die wirklich etwas verfassten, einzuführen für gut hielten, wurden von Seiten des Bundes nicht gedrungen, etwas dergleichen zu geben, wenn sie nur etwas stehen liessen oder herstellten, was einer Verfassung von Weitem ähnlich sah.

Die Regierungen, welche noch Feudalstände hatten, wurden, wenigstens von Seiten des Bundes, nicht gehindert, die alten Feudalverfassungen beizubehalten oder nach den Bedürfnissen und Wünschen ihrer Völkerschaften zu modificiren.

Die Regierungen, deren Unterthanen zwar wohl gegründete Verfassungen hatten, denen sie aber entzogen worden waren, wur-

---

*) *Die Unterthanen einzelner Bundesregierungen wurden später von der Bundesversammlung, wenn sie nicht etwa ehemalige Reichsstände, Reichsgrafen und Reichsritter waren, wohl nicht als Betheiligte angesehen, da ihre Petitionen z. B. um Erfüllung des 13. Art. der Bundesacte zurückgewiesen, oder gar für strafbar erklärt werden durften.*

den dadurch begünstigt, dass der Bund nicht diejenigen landständischen Verfassungen für unantastbar erklärte, welche *rechtlich* noch existirten, sondern nur diejenigen, welche in *anerkannter Wirksamkeit*, d. h. *factisch*, noch beständen.

Nun, in die *Categorie* der, in anerkannter Wirksamkeit bestehenden, landständischen Verfassungen, *welche nur auf verfassungsmässigem Wege wieder abgeändert werden können*, gehören nun wenigstens alle *diejenigen* Verfassungen, welche entweder *vor* der Bundesacte noch *anerkannt* waren oder *nach* Erscheinung der Bundesacte neu errichtet wurden und in Wirksamkeit traten.

So sehr sich dies auch von selbst verstand, so hat sich doch eine oft unwahre Meinung, nach welcher superflua non nocent, hier bewährt; denn mit dem Art. LVII. in der Hand kann jede *Modification* einer solchen Landesverfassung so lange mit vollem Rechte als unverbindlich zurückgewiesen werden, *als die Stände nicht darein willigen.*

Nicht bloss aber künftige ohne Zustimmung der Landstände zu versuchende Modificationen sind durch diesen Artikel zurückgewiesen, sondern auch jeder *frühere Beschluss des Bundes*, wie z. B. die *unförmlichen* Carlsbader Beschlüsse, sind dadurch, *so weit sie von Ständen der Einzelstaaten noch nicht aufgegebenes Verfassungsrecht verletzen*, für ungültig erklärt.

§. 14. Zwar beruft sich der Herr Präsidialgesandte, um die Anträge der *Höfe* von *Oesterreich* und *Preussen legal* zu begründen, mit stillschweigender Umgehung *jener vier entscheidenden Artikel*, auf die Art. LVII., LVIII. und LIX. der Wiener Schlussacte; diese Artikel können aber, da sie nicht als *Ausnahmen* von den in den Art. LIII. bis LVI. *derselben* Schlussacte aufgestellten Regeln bezeichnet sind, auch an diesen *Regeln* selber *Nichts ändern.*

Es bleibt daher *unumstösslicher* Grundsatz, *dass die verfassungsmässige Unabhängigkeit der einzelnen Bundesstaaten*, mit *alleiniger* Ausnahme derjenigen *besonderen* in dem zweiten Abschnitte der *Bundesacte* (Art. XII—XIX.) enthaltenen *Bestimmungen*, auf welche der Art. LIII. hinweiset, *jede Einwirkung des Bundes ausschliesst;* es bleibt *unumstösslicher* Grundsatz, dass in *allen* Bundesstaaten *landständische Verfassungen statt finden sollen;* es bleibt *unumstösslicher* Grundsatz, dass die souverainen Fürsten diese innere Angelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früheren gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtigen Verhält-

nisse, *selber ordnen können*; und es bleibt *unumstösslicher* Grundsatz, *dass die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassungen nur auf verfassungsmässigem Wege*, d. h. mit *Einwilligung* der Landstände, *wieder abgeändert werden können.*

Was bedeuten denn aber nun die *nachfolgenden drei* Artikel? Nichts, als den *Wunsch*, dass diejenigen Regierungen, welche künftig noch Verfassungen zu geben haben, diese nach den darin aufgestellten Gesichtspuncten einrichten, diejenigen Regierungen aber, welche bereits Verfassungen gegeben haben, von jenen Gesichtspuncten, *falls sie darin schon geltend gemacht worden seyn sollten*, später etwa, auf Zureden der Stände, nicht wieder abgehen möchten. Es sind *Concessionen*, welche die bevollmächtigten Minister derjenigen Bundesstaaten, die *bereits* Verfassungen hatten, *nunmehr*, da diese durch den Art. LVII. gegen jeden Angriff völlig sicher gestellt waren, den *anderen* Bundesstaaten, welche sich vor weiter greifenden Forderungen ihrer künftigen Stände fürchteten, ohne alle Gefahr machen zu können glaubten.

Sie *irrten* sich, sowohl in Hinsicht auf den Rechtspunkt, als, wie heute die Erfahrung lehrt, in der supponirten Gefahrlosigkeit jener Concessionen.

Betrachten wir jene Artikel näher.

§. 15. Der Artikel LVII. sagt: «Da der *deutsche* Bund, mit *Ausnahme der freien Städte*, aus *souverainen Fürsten* besteht, so *muss*, dem hierdurch gegebenen *Grundbegriffe* zu Folge, *die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben*, und der *Souverain kann*, durch eine landständische Verfassung, *nur in der Ausübung bestimmter Rechte* an die *Mitwirkung* der *Stände gebunden* sein.»

Abgesehen davon, dass aus dem *Grundbegriffe* der *Souverainität* der Bundesfürsten, welche in der *Bundesacte* nirgends definirt ist, und auch *wissenschaftlich* keineswegs zunächst und eigentlich auf den *Umfang* der *fürstlichen Gewalt* im *Innern*, sondern nur auf die *Unabhängigkeit* derselben von *Aussen* bezogen wird, gar *nicht folgt*, *dass die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben müsse* *); abgesehen davon, dass aus der Vereinigung

---

*) *Die Bundesacte deutet nirgends auf die Annahme dieses unwissenschaftlichen Begriffs hin, und sie spricht auch nicht davon, dass der Bund «mit Ausnahme der freien Städte,» welche in*

der gesammten Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates schlechterdings *nicht von selber folgt*, dass ein solches Staatsoberhaupt durch Landstände *nur* in der Ausübung *bestimmter* Rechte an die *Mitwirkung* der *Stände* gebunden werden könne, indem ja, nach dem Inhalte der Verfassungen einzelner Lande, mögen sie ursprünglich aus Verträgen hervorgegangen sein oder durch die Acceptation von Seiten der Volksvertreter die Natur von Verträgen erhalten haben, auch die *gesammte*, im Oberhaupte des Staats *vereinigte Staatsgewalt nur unter den* durch die *Verfassung festgesetzten Bestimmungen ausgeübt werden kann* *); und abgesehen davon, dass

---

ihrer Art so souverain sind, als die Fürsten, aus diesen bestehe, sondern sie sagt im Art. I.: die souverainen Fürsten und die freien (d. h. souverainen) Städte Deutschlands u. s. w. vereinigen sich zu einem beständigen Bunde.

Die Nebenbedeutung, welche, in dem Streite der Schulen, in den eigenthümlichen Begriff der Souverainität erst hineingetragen wurde, als man über Volkssouverainität discutirte, hätten kluge Regierungen ignoriren sollen; dadurch aber, dass sie in jenen ächten Begriff der Souverainität als Unabhängigkeit von jeder fremden Staatsgewalt die Nebenbedeutung des göttlichen Rechts in einem verkehrten Sinne, oder der Legitimität hineintrugen, verwandelten sie den gefahrlosen theoretischen Streit in einen allerdings gefährlichen praktischen Kampf.

*) *So sagt z. B. die würtembergische V. U. im §. 4 derselben: Der König ist das Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den, durch die Verfassung fetsgesetzten, Bestimmungen aus. — Die Bayrische V. U. sagt im Tit. I. §. 1: das Königreich Bayern u. s. w. ist ein souverainer, monarchischer Staat nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungsurkunde. — Die Badische V. U. sagt Tit. I. §. 5: der Grossherzog vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den, in dieser V. U. festgesetzten, Bestimmungen aus. — Die V. U. des Königreichs Sachsen sagt im Abschn. I. §. 4: «der König ist das souveraine Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den, durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen.» Andere Verfassungsurkunden mögen Anderes sagen. Es genügt, dass es einige so ausdrückten.*

die Bestimmung dieses Artikels oder doch die *Deutung*, welche man demselben geben könnte, mit dem Inhalte einiger Verfassungsurkunden, welche, nach dem *zunächst vorhergehenden* Artikel, nur auf verfassungsmässigem Wege abgeändert werden könnten, im Widerspruche steht, oder doch in Widerspruch gesetzt werden könnte — abgesehen von allem diesem, so *verändert* er doch den *Grundcharakter des Bundes*

1) weil er *überhaupt* einen, die *Anwendung* der, im Art. XIII. getroffenen, *allgemeinen* Anordnung auf den *einzelnen Fall* beschränkenden, *Inhalt* hat, indem die Anwendung jener allgemeinen Anordnung auf den einzelnen Fall, nach dem, oben mitgetheilten Art. LIII., den *Regierungen allein überlassen wurde* und *überlassen werden musste, da die durch die Bundesacte, den einzelnen Bundesstaaten garantirte, Unabhängigkeit nicht nur im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung ausschliesst*, sondern, nach dem, ebenfalls schon mitgetheilten Art. LIV., den *souverainen Fürsten der Bundesstaaten auch ausdrücklich überlassen bleibt, diese innere Landesangelegenheit zu ordnen.*

Er *verändert* den *Grundcharakter* des *Bundes*

2) weil dadurch *einzelnen* Bundesgliedern etwas aufgelegt werden soll, was nicht *alle zugleich* und verhältnissmässig *in gleicher Art* übernehmen, d. h. er verletzt ein *jus singulorum einzelner Bundesstaaten*, in der Art, wie dessen Begriff *legal* festgestellt worden ist.

Schon der Umstand, dass auch *freie Städte* Mitglieder des Bundesvereins sind, und dass es im Bunde Staaten gibt, welche gar keine Verfassung, andere, welche blose Provinzialverfassung, andere, welche Repräsentativ-Verfassung, und wieder andere, welche Feudalstände haben, zeigt, dass ein Bund, welcher aus diesen so verschiedenen Elementen zusammengesetzt ist, mit einiger Gerechtigkeit weder über ein Minimum, noch über ein Maximum ständischer Rechte irgend etwas alle Bundesstaaten Bindendes festsetzen könne.

Nun kann man zwar, und mit vollem Rechte einwenden, dass jedes Bundesglied, nach derselben legalen Feststellung des Begriffs des juris singulorum, auf ein solches Recht *freiwillig* Verzicht leisten könne: allein man kann auch mit demselben Rechte, daran erinnern, dass dieser Verzicht des Bundesglieds nur dann zulässig

sei, wenn dasselbe in der Ausübung der vollen, in ihm vereinigten, Staatsgewalt nicht an Verfassungsbestimmungen gebunden ist, welche eine solche Verzichtleistung rechtlich unmöglich machen.

Wenn nun hierdurch nachgewiesen wäre, dass der Inhalt dieses Art. LVII. den *Grundcharakter* des *Bundes* wirklich *verändere*, so dürfte man doch wohl auch fragen:

3) wie eine solche Veränderung mit dem Art. IV. der Wiener Schlussacte selbst in Einklang zu bringen sei? Dort heisst es nämlich: « Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniss der Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte zu, *insofern die Erfüllung der, darin aufgestellten, Zwecke solche nothwendig macht. Die desshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesacte nicht im Widerspruche stehen.*

Nun ist aber der *Zweck* des Bundes im Art. II. der *Bundesacte ausschliesslich darauf* beschränkt, dass die *äussere* und *innere* Sicherheit *Deutschlands* und *zugleich* die *Unabhängigkeit* und *Unverletzbarkeit* der *einzelnen* deutschen *Staaten erhalten werde.*

Dass dabei *vorausgesetzt* wurde, der *Zweck* der *inneren Sicherheit* Deutschlands könne auch bei den *verschiedensten* Verfassungen der *einzelnen* Bundesstaaten erreicht werden, geht schon aus dem Umstande hervor, dass zu jenen Staaten auch solche gehören, deren Verfassung *republicanisch* ist.

Da nun der *Grundcharakter* des deutschen Bundes in der *Unabhängigkeit* und *Unverletzbarkeit* der *einzelnen Bundesstaaten* besteht, oder, wie diess im Art. I. der Wiener Schlussacte ausgedrückt ist, da der deutsche Bund ein *völkerrechtlicher Verein* der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte zur Bewahrung der *Unabhängigkeit* und *Unverletzbarkeit ihrer*, im Bunde begriffenen, *Staaten* ist, welcher (nach Art. III. der Schlussacte) in seinem *Innern* als eine Gemeinschaft *selbstständiger*, unter sich *unabhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten* und *Vertragsobliegenheiten* besteht, so ist um so weniger abzusehen, wie aus dem *Bundeszwecke* der *Erhaltung* der *inneren* Sicherheit Deustchlands, auf die *Nothwendigkeit*, den *Inhalt* der *Landesverfassungen* mehr oder weniger zu *fixiren*, gefolgert werden könne, als diese *einerseits* für eine *innere Landesangelegenheit*, deren *Anordnung* den *Mitgliedern des Bundes völlig zu überlassen sei*, bestimmt und *ausdrücklich anerkannt* ist, und *anderseits* durch die Art. XXV.,

XXVI. und XXVII., *unter Verwahrung der Selbstständigkeit der einzelnen Bundesstaaten*, die *Mittel* festgesetzt sind, durch deren Anwendung der *Widersetzlichkeit*, dem *Aufruhre* und *jeder gefährlichen Bewegung* in den *einzelnen* Staaten, *sofern die eigene gesetzliche Kraft derselben nicht dazu hinreicht*, von Seiten des *Bundes* ein *gesetzliches* Ziel gesteckt werden kann.

Bei diesem klaren Wortlaute der Bundes- und Schlussacte, dürfte also der *Inhalt* des Art. LVII. der letzteren wohl nicht als ein *bundesverfassungsmässiger*, die Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten normirender, *Bundesbeschluss*, sondern bloss als ein *Wunsch* zu betrachten sein, dessen *Erfüllung* durch die *Landesverfassung* der einzelnen Bundesstaaten *bedingt* ist.

§. 16. Betrachten wir nun auch den Inhalt des Art. LVIII. der Wiener Schlussacte:

« Die, im Bunde vereinten, souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmässigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden. »

Um beurtheilen zu können, ob diese Bestimmung *bundesverfassungsmässig* und daher *allgemein* verpflichtend sei oder nicht, muss man untersuchen, in welchem Sinne dieselbe gemacht wurde.

Soll damit nichts Anderes gesagt werden, als dass nicht bloss jeder *souveraine Fürst*, sondern *jedes Bundesglied*, *bundesmässige Verpflichtungen*, so weit es dieselben übernommen habe, *weil es sie landesverfassungsmässig übernehmen konnte*, *erfüllen müsse*, und daran *eben desswegen* von den Ständen seines Landes nicht gehindert, oder darin beschränkt werden dürfe, so versteht sich das eigentlich von selbst, da, wer den Zweck will, auch die Mittel wollen muss.

Soll damit aber gesagt werden, dass *jede* Ständeversammlung, *ungehört* und *ohne* ihre Einstimmung, *jeden* und auch einen *solchen* Beschluss als rechtsverbindlich für das Volk, welches sie zu vertreten hat, anerkennen müsse, zu welchem der *Landesherr*, *nach den Bestimmungen der Verfassung seines Landes*, am Bunde *seine Zustimmung nicht geben durfte*, so würde eine solche Deutung des Art. LVIII. nicht nur die Art. LIII. u. LV., sondern gerade zu auch den Art. LVI., nach welchem *die*, *in anerkannter Wirksamkeit bestehenden*, *landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmässigem Wege wieder abgeändert werden können*, *zuwiderlaufen*; was, an sich schon widersinnig, der, in dem « *Grundvertrage und*

ersten Grundgesetze des Vereins » — wie der Präsidialgesandte die *Bundesacte* mit vollem Rechte nennt — klar und bestimmt ausgesprochenen *Absicht* der *Contrahenten* völlig *zuwider* und daher *rechtlich* unmöglich ist.

So wird zwar z. B. in der *würtembergischen* V. U. §. 3 bestimmt, dass alle *organische* Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die *verfassungsmässigen* Verhältnisse Deutschlands oder die *allgemeinen* Verhältnisse *deutscher Staatsbürger* betreffen, auch für *Würtemberg* verbindende Kraft erhalten, *sobald sie von dem Könige verkündet sind*, und da der deutsche Bund (nach Art. II. der Schlussacte) ein *völkerrechtlicher* Verein ist, welcher in seinem Innern als eine Gemeinschaft *selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten* mit wechselseitig gleichen *Vertrags*rechten und Obliegenheiten besteht, so vertritt der *König*, der, nach §. 85 der V. U. Seines Landes den Staat in *allen* seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten vertritt, diesen auch in dessen Verhältnissen zum deutschen Bunde: allein es gilt dagegen, auch den Mitgliedern des Bundes gegenüber, was, gegenüber allen anderen auswärtigen Staaten, durch denselben §. 85 festgesetzt ist, wo es heisst: « es kann jedoch, *ohne Einwilligung der Stände*, durch Verträge mit Auswärtigen, kein Theil des Staatsgebietes und Staatseigenthums veräussert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen, *und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen*, namentlich auch kein Handelsvertrag, welcher eine neue gesetzliche Einrichtung zur Folge hätte, und kein Subsidienvertrag zur Verwendung der königl. Truppen in einem, Deutschland nicht betreffenden, Kriege geschlossen werden » und desswegen heisst es auch im §. 3 der V. U.: « *Jedoch tritt in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der hierdurch* (nämlich durch die, vom Könige verkündeten, organischen Beschlüsse der Bundes versammlung) *begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmässige Mitwirkung der Stände ein* » *).

---

*) *Weil das Verhältniss der deutschen Staaten ein völkerrechtliches und nicht ein staatsrechtliches ist, ressortiren auch in den meisten Bundesstaaten, wie namentlich in Würtemberg, die Bundessachen von dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, so viel sich auch, von einem anderen Standpunkte*

Diess letztere zu erklären, wurde daher der *würtembergische* Bundestagsgesandte von seiner Regierung ausdrücklich angewiesen und diese konnte ihn mit vollem Rechte bei der Zustimmung zu dem Art. III. des neuesten Bundesbeschlusses hinzufügen lassen, dass zwar, nach der würtembergischen Verfassung, in Ansehung der *Mittel* zur Erfüllung bundesverfassungsmässiger Verbindlichkeiten eine Mitwirkung der Stände eintrete, *hierdurch aber die Erfüllung selbst nicht gehindert werde.*

Denn, *wenn* und *insoweit* durch organische Beschlüsse der Bundesversammlung die *Verhältnisse Deutschlands*, wie es (nach Art. III. der Wiener Schlussacte sein *soll* und *muss)*, wirklich *bundesverfassungsmässig* und *darauf* berechnet sind, die in den Art. XIV. und XVIII. der *Bundesacte* bestimmten, *allgemeinen Verhältnisse deutscher Staatsbürger*, oder, wie es dort heisst, *die*, *den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten*, einem *Uebereinkommen* gemäss, *zugesicherten Rechte*, wirklich zu ordnen und zur Anwendung zu bringen; so *können* solche Beschlüsse weder der *Landesverfassung* des einzelnen Bundesstaats, noch den *besonderen* Rechten der Unterthanen in einem einzelnen Bundestaate zuwiderlaufen; *wenn und so weit* sie aber weder jener, noch diesen, zuwiderlaufen, hat auch die Landesversammlung eines Bundesstaats weder einen *Grund*, noch ein *Recht*, sich ihnen, wenn sie vom Landesherrn

---

aus, gegen diese Ressortbestimmung einwenden liesse; desswegen führen auch die Bevollmächtigten der Bundesglieder am Bunde keinen anderen Titel, als den von Gesandten; und desswegen, weil die Bundesstaaten anderen Bundesstaaten gegenüber auswärtige Staaten sind, beschicken sie sich gegenseitig durch Gesandte.

*) *Denn es ist doch wohl nur absichtslos, wenn statt der, oben von uns gebrauchten, Texteswørte der Verfassungsurkunde, nach welchem die Mitwirkung der Stände in Ansehung der Mittel zur Erfüllung übernommener Bundesverpflichtungen nöthig ist, der Gesandte von der Mitwirkung der Stände nur in Ansehung der Wahl der Mittel zu dem gleichen Zwecke spricht: denn diesem widerspricht der Verfassungsvertrag, welchen «fest und unverbrüchlich nicht nur für Sich Selbst zu halten und zu erfüllen, sondern auch gegen alle Eingriffe und Verletzungen zu schützen und bei Kräften zu erhalten» der König bei Sr. königlichen Würde gelobt hat.*

verkündet sind, zu widersetzen, oder die, zur Erfüllung der, vom Landesherrn übernommenen, Verbindlichkeiten erforderlichen, Mittel zu verweigern; wann und wo aber die *Erfüllung* des *Bundeszwecks*, wie er in der Bundes- und Wiener Schlussacte definirt ist, von den einzelnen Bundesstaaten auch solche Opfer, die sie *landesverfassungsmässig* zu bringen *nicht verpflichtet* wären, fordern müsste, dann und da werden auch die, darüber gehörten, Landstände keinen Anstand nehmen, diesen Forderungen zu genügen, sobald ihnen von der Regierung ihres Landes *nachgewiesen* sein wird, dass das *wohlverstandene* Interesse, die *Macht* und die *Ehre Deutschlands* jene Opfer fordern: denn die *grosse Mehrheit* der *Bürger* aller einzelnen Bundesstaaten will, dass sich aus den, *im Bunde gegebenen* Elementen eine *wahrhafte* Einheit, welche das Einzelne verbinde und *durch diese Verbindung schütze*, herausbilde, *die kräftig genug sei,* ein *eigenes* und *selbstständiges Leben zu behaupten.*

Dass die deutschen Ständeversammlungen von diesem *patriotischen Sinne* wirklich belebt sind, beweist *einerseits* die Geneigtheit, mit welcher sie, in mehreren Bundesstaaten, die Verhandlungen über ein, mehreren Staaten gemeinsames Handels- und Zollsystem, als vorbereitendes Mittel zur endlichen Erfüllung des neunzehnten Artikels der Bundesacte, *mit vollem Vertrauen* in die Hände der Regierungen legten, so wichtige Zweifel sich auch in mancher und namentlich in *politischer* Beziehung dagegen erhoben hatten; *anderseits* aber selbst der, darin laut gewordene *Unwille* gegen Alles, was dieses *eigene* und *selbständige* Leben der *Einheit bis heute noch nicht hat aufkommen lassen.*

Freilich unterscheiden sie auch, und werden *immer* unterschieden, was zu einem *ächten Staatenbunde* führen *könnte*, von dem, was zu seinem Gegentheile führen müsste.

Und wenn *Stände* einzelner Bundesstaaten, wie der Herr Präsidialgesandte in seinem ad A, b. 3 gemachten, Bemerkungen mit Recht sagt, allerdings nicht das Recht haben, den *Sinn* der Bundesacte und den darin enthaltenen Bestimmungen *am Bundestage* auszulegen; so steht ihnen doch zuverlässig eine *doctrinale Auslegung* dieses *Sinnes*, *ihren Regierungen gegenüber* und, in Verbindung mit ihren Landesherrn, sogar eine *authentische* Auslegung zu, *sofern* der *Bundesacte* und den *darin* enthaltenen *Bestimmungen* eine Bedeutung gegeben werden wollte, welche mit der *Heilighaltung* der *Landesverfassungen* nicht zu vereinigen wäre.

§. 17. Wenden wir uns nun noch zu dem letzten Artikel, auf welchen sich der Herr Präsidialgesandte zur Begründung der *Anträge* der *Höfe* von *Oesterreich* und *Preussen* beruft, nämlich zu dem

Art. LIX. « Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlung durch die Verfassung gestattet ist, muss *durch die Geschäftsordnung* dafür gesorgt werden, dass die gesetzlichen Grenzen der freien Aeusserung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die *Ruhe* des einzelnen Bundesstaats, oder des ganzen Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden. »

Diese Bestimmung würde, wenn sie *mehr* ausdrücken sollte, als einen *Wunsch*, wenn sie *mehr* sein sollte, als eine *Concession*, welche man, ohne die *eigene* Gefahr, den *bestehenden* und durch das *Wort* der *Regenten verbürgten* Verfassungen untreu werden zu müssen, einigen Bundesregierungen wohl machen zu können glaubte, zu sehr und zu unverkennbar *in die inneren Landesangelegenheiten der Bundesstaaten eingreifen*, auf welche der *Bund*, ausser in gewissen, genau bestimmten, früher vorhergesehenen Fällen (nach Art. LIII. der Schlussacte) schlechterdings *keinen Einfluss aus üben darf*, als dass sie *dann* nicht schon im Allgemeinen als *bundesverfassungswidrig* und folglich als *rechtsunverbindlich* erscheinen müsste.

Wo aber die *Landesverfassung* eines Bundesstaats die Abfassung einer Geschäftsordnung und die *Strafgewalt nicht* der *Regierung*, sondern der *Ständeversammlung* selber überlassen hat, oder wo, wie z. B. in *Würtemberg*, eine Geschäftsordnung bereits verabschiedet und darin, nach §. 185 der Verfassungsurkunde *die Bestrafung* von *Beleidigungen* oder *Verläumdungen* der *Regierung*, der *Ständeversammlung* oder *einzelner Personen*, deren sich ein Mitglied der Ständeversammlung schuldig machen könnte, *nur im ordentlichen Wege des Rechts und nach den bestehenden Gesetzen* gefordert und erlangt werden kann, während *Verfehlungen* gegen die *Gesetze* des *Anstands* oder der *inneren Polizei*, oder gegen die *Geschäftsvorschriften* nur der *Präsident* der Cammer zu *bemerken* und, wenn sie bedeutend sind, zur Kenntniss der Cammer zu bringen hat, welche, nach Beschaffenheit der Umstände ihre Missbilligung ausdrücken, Verweis ertheilen oder auch Widerruf verlangen kann — da kann diese Geschäftsordnung und Strafgewalt, nach Art.

LVI. der Schlussacte, nur auf *verfassungsmässigem* Wege wieder *abgeändert* werden.

Also auch in dieser *besonderen* Hinsicht würde, nach der im §. 15 dieser Erörterung enthaltenen rechtlichen Ausführung, jene Bestimmung des Art. LIX. der Schlussacte als *bundesverfassungswidrig* erscheinen, wenn sie *mehr* aussagen sollte, als einen *Wunsch* und eine, *einzelnen* Regierungen gemachte, *Concession*.

§. 18. Haben wir nun hiermit, wie wir hoffen, wirklich erwiesen, *dass die drei Artikel* der Wiener Schlussacte, welche die, von den *Höfen Oesterreichs* und *Preussens* bei der Bundesversammlung in Antrag gebrachten, Beschlüsse *begründen* sollen, als *wirkliche* und *allgemein normirende* Bundesbeschlüsse weder *durch die ursprüngliche Bundesacte*, d. h. « durch *den Grundvertrag und durch das erste Grundgesetz des Bundes*, » *noch auch durch die Schlussacte, die den Grundcharakter des Bundes nicht verändern wollte und nicht verändern durfte, gerechtfertigt werden können*; so fällt natürlich zugleich mit der eingestürzten Begründung, auch das vermeintlich dadurch Begründete hinweg d. h. die in Antrag gebrachten, in sechs Artikeln zusammengefassten, Massregeln fallen *als solche* zusammen, und stehen nur noch als *Wünsche* da, welche *erfüllen kann, wer mag, und nicht erfüllen kann, wer es nicht darf.*

Es geht daraus aber auch zugleich hervor, dass sich die im Jahre 1820 in Wien versammelten *Minister*, wenn sie damals, nachdem die Art. LIII. — LVI. der Schlussacte festgesetzt worden waren, für die Verfassungen ihrer Länder ganz unbesorgt seyn zu dürfen glaubten, nicht nur im *Rechtspuncte*, sondern auch in der *Voraussetzung*, wirklich *irrten*, dass diese mit Verkennung der Rechtsfrage gemachten *Concessionen* für die *Souverains* und für die *Verfassungen* ihres *Vaterlandes gefahrlos* seyn würden.

§. 19. Die dermaligen *Minister* der constitutionellen *mittleren* und *kleineren* Bundesstaaten werden sich aber, den *Ständen* gegenüber, auch auf nichts Anderes, zur Entschuldigung ihres verderblichen Raths, berufen können, als eben wieder auf die Behauptung, dass durch die *Beistimmung* zu jenen *österreichischen* und *preussischen* Anträgen *Nichts zugegeben* worden sey, als was *schon* in den *einzelnen Landesverfassungen* als *grundgesetzliche* Bestimmung *aufgestellt gewesen wäre*.

Wenn sie sich aber darauf berufen, dass alle *oder doch die meisten* deutschen *Landesverfassungen*, namentlich auch die *würtem-*

bergische, dieselben Bestimmungen *schon* enthalten, welche in den Anträgen jener beiden Regierungen liegen, so vergessen sie, dass, falls es auch nur *einen einzigen* Bundesstaat gab, der in seiner Verfassung auch *nur eine* davon abweichende Bestimmung enthielt, Nichts in der Welt sie berechtigen konnte, dadurch, dass sie dazu mit beitrugen, den *Souverain* eines solchen Bundesstaats zu intimidiren, dessen *Volk* in die Gefahr zu bringen, in einem jure singulorum verletzt zu werden. Oder hielten sie das Beispiel für so nachahmungswerth, welches die *freien* nach *republicanischen* Grundsätzen regierten Städte gaben, als sie für die Befestigung des sogenannten *monarchischen* Prinzips, dessen in der *Bundesacte*, *dem Grundvertrage und ersten Grundgesetze des Bundes, gar nicht gedacht wurde*, und schon desswegen, weil *sie* Mitglieder dieses Bundes waren, *dasselbe nicht in sich aufnehmen konnte*, unbekümmert um die nähere Entwickelung dessen, was man denn eigentlich unter monarchischen Prinzipien zu verstehen habe und daraus weiter folgern könne, einstmals *mitstimmten?*

Wir hängen dem *ächten monarchischen* Prinzipe so fest an, als irgend ein deutscher Mann ihm, aus Ueberzeugung von der *Unmöglichkeit* moderner Freistaaten, die einen gewissen Umfang überschreiten, anhängen kann, und wir haben diese Anhänglichkeit bewiesen. Diess kann uns aber nicht hindern, die *nachträgliche* Einführung desselben in das Bundessystem für einen *Widerspruch mit dem Worte und dem Geiste der Bundesacte zu erklären.*

§. 20. Wenn nun aber einem solchen Minister dieser Einwurf *zu moralisch* und also *zu unpolitisch* vorkommen möchte, um ihn durch Gründe zu beseitigen, so wird er dagegen, wenn er z. B. ein *würtembergischer* Minister wäre, etwa so fortfahren:

«Ich konnte, ohne Pflichtverletzung, dem *ersten* Antrage beistimmen zu lassen, rathen, da das, was darin verlangt wird, beinahe wörtlich im §. 4 unserer Verfassungsurkunde steht, worin ausdrücklich festgesetzt ist: «der König ist das Haupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie *unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus.*»

Wir aber fragen dagegen: wird in jenem *ersten* Antrage wirklich das *Nämliche* gefordert, wenn es dort heisst: «dass der Souverain durch eine landständische Verfassung *nur in der Ausübung bestimmter Rechte gebunden werden kann*, und dass ein deutscher Souverain, als *Mitglied des Bundes*, zur Verwerfung einer

hiermit in Widerspruch stehenden *Petition* der Stände nicht nur berechtigt sey, sondern dass die *Verpflichtung* zu dieser Verwerfung aus dem *Zwecke* des *Bundes* hervorgehe?»

Dürfte der *Minister* behaupten, dass sich der *König* von *Würtemberg* von einer Verpflichtung, die er als solcher gegen sein *Volk* übernommen hätte, in seiner Eigenschaft als *Mitglied des Bundes jemals werde lossagen wollen*?

Und wenn sie diess *nicht* behaupten können und dürfen, warum liessen sie den *würtembergischen* Bundesgesandten einem Antrage beitreten, der *so gedeutet werden kann* und *so gedeutet wird*?

Und wie *folgt* denn aus dem Art. LVII., wenn derselbe auch für den König und sein Volk rechtsverbindlich wäre, was er *nicht* ist, dass der *König* einer unbegründeten und über die Verfassung etwa hinübergreifenden *ständischen Petition* sein *landesverfassungsmässiges* Veto nicht mehr allein aus *eigenem Rechte* aussprechen *dürfe*, sondern es, als *Mitglied* des *Bundes*, vielleicht selbst dann, wenn Er in einer solchen Petition *nichts*, die Bundesversammlung aber *viel Uebergreifendes* erblicken sollte, *gegen Seine Ueberzeugung*, einlegen *müsste*?

Untergruben sie, die instruirenden Minister, nicht *gerade dadurch* das *ächte monarchische* Prinzip, welches in der *Landesverfassung* begründet ist, und zugleich die *Souverainität* des *Königs* und die *Unabhängigkeit* seines Landes, welche sicher zu stellen die *Bundesverfassung* zum *Zwecke* hatte?

Wir wollen die Antwort auf solche Fragen, wenn sie am geeigneten Orte aufgeworfen werden, dort erwarten. So viel ist aber gewiss, dass die *Verwerfung* einer *Petition*, welche die *Bundesversammlung* (doch wohl per majora im engeren Rathe derselben?) für *pflichtmässig*, der *König* aber für *ungerecht* oder doch *unbillig*, halten könnte, als nothwendige *Folge* aus dem *Zwecke* des *Bundes* *nicht* und *niemals abgeleitet werden könne*.

§. 21. «Wenn» — so glauben wir, dass jener Minister fortfahren würde — «wenn es in dem *zweiten* Antrage heisst: da, *gleichfalls* nach dem Geiste des Art. LVII. der Schlussacte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. LVIII. ausspricht, keinem deutschen Souverain durch die Landstände die Führung einer den Bundespflichten und *der* ««*Landesverfassung*»» *entsprechenden* Regierung *erforderlichen* Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die

Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine *mittelbare* oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen sein, auf welche die Art. XXV. und XXVI. der Schlussacte in Anwendung gebracht werden müssten; so klingt das freilich, ich gebe es zu, sehr hart; wenn man aber bedenkt, *zuvörderst*, dass nach dem §. 113 auch unserer Verfassungsurkunde die Verwilligung der Steuern nicht an Bedingungen geknüpft werden darf, welche die Verwendung dieser Steuern *nicht unmittelbar* betreffen; *dann*, dass dieser Antrag der beiden Höfe doch *emendirt* wurde, wie eine Vergleichung des motivirenden Präsidialvortrags, in welchem von Steuern die Rede war, die zur Führung einer *wohl geordneten Regierung* erforderlich seien, mit dem wirklichen Antrage zeigt, nach welchem nur *die* Steuern nicht sollen verweigert werden können, welche zur Führung einer der *Landesverfassung entsprechenden* Regierung erforderlich wären, so wird man auch zugeben müssen, dass ich den Gesandten gar wohl zur Zustimmung zu diesem zweiten Antrage legitimiren lassen konnte.»

Wir sind in dieser grossen Zeit voll kleiner Menschen wahrlich schon sehr dankbar auch für eine blosse Velleität für das Rechte, und wollen also auch für dieses Amendement, wenn es, wie wir gern glauben wollen, wirklich als solches vorgebracht wurde, dankbar seyn; allein fragen müssen wir doch, wer, *wenn* die *Bundesversammlung* es ist, welche befiehlt, dass die zur Führung einer der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Steuern nicht verweigert werden dürfen, *die* Frage entscheide, *was denn zur Führung einer der Landesverfassung entsprechenden Regierung wirklich erforderlich sei oder nicht?* und ob *diese* Entscheidung, statt (nach §. 181, Nro. 3 der Verfassungsurkunde) lediglich von der *Mehrheit der beiden Cammern zusammen* abzuhängen, nunmehr consequenter Weise nicht von der *Bundesversammlung* abhänge?

Fragen müssen wir doch: was denn unter «*mittelbarer*» Steuerverweigerung verstanden werde, und ob das Verbot der Steuerverweigerung nur auf das *ganze* Budget oder etwa auch auf jede *einzelne* Etatsposition gehe?

Fragen müssen wir doch: was denn, unter so unklar hingestellten, der willkürlichen Aus- und Hineindeutung Thür und Thor

öffnenden, Bestimmungen aus den §§. 109 und 110 der Verfassungsurkunde werden soll, in welchen, auf dem Grunde *uralter deutscher Verfassung*, nach welcher Steuern Beete genannt wurden, weil sie *erbeten* werden mussten, *vertragsmässig* festgesetzt ist: « *Soweit der Ertrag des Cammerguts nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten. Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch Friedenszeiten eine directe oder indirecte Steuer ausgeschrieben und erhoben werden.* Dem *Ansinnen* einer Steuerverwilligung muss jedesmal eine genaue *Nachweisung* über die *Nothwendigkeit* oder *Nützlichkeit* der zu machenden Ausgaben, über die Verwendung der früheren Staatseinnahmen und über die Unzulänglichkeit der Cammereinkünfte vorangehen? »

Wenn nun über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer Ausgabe nicht mehr ausschliesslich die *Ständeversammlung* entscheiden kann, so steht die *Bundesversammlung*, welche dem Könige zu einer *nicht verwilligten Steuer* durch Gewalt (Art. XXV. und XXVI. der Schlussacte) verhilft, *über* der *Landesverfassung* und also *über* dem *Könige* und sofort das *bundesverfassungswidrige Unrecht* über dem *landesverfassungsmässigem Rechte.*

Wir erwarten darauf am geeigneten Orte von dem Ministerio eine gründliche und in's Einzelne gehende Erläuterung.

§. 22. Was nun den *dritten* Antrag betrifft, nach welchem die *innere Gesetzgebung* weder dem Bundeszwecke Eintrag thun, noch der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmässiger Verbindlichkeiten gegen den Bund hinderlich sein dürfe; so haben wir bereits im §. 16, wie wir hoffen, genügend ausgeführt, dass dieser Antrag, je nach dem Sinne und der Ansicht, die man damit verbindet, entweder überflüssig sei, weil sich das, was es enthält, von selbst versteht, oder unzulässig, weil er bundesverfassungswidrig in Landesverfassungen eingreift, welche, ohne Zustimmung der Stände, nicht abgeändert werden können.

Das *Ministerium* wird sich demnach, am geeigneten Orte, über den *Sinn* zu erklären haben, den es mit diesem *dritten* Antrage verband, als es den würtembergischen Bundestagsgesandten auf Beistimmung zu demselben instruirte.

§. 23. Ueber den *vierten* Antrag, nach welchem von der *Bundesversammlung*, aus ihrer Mitte, eine *Aufsichtscommission* über die *Verhandlungen, Anträge* und *Beschlüsse* in den *Ständeversammlungen* der *constitutionellen* Bundesstaaten bestellt werden soll, und, da

dieser Antrag auf sechs Jahre *einstimmig* und zum Theil *dankbar* angenommen wurde, auch bereits aufgestellt worden sein wird, dürfte sich voraussichtlich der *Unwille* der *Deutschen* sehr laut erheben.

Wir theilen diesen Unwillen von ganzem Herzen, vielleicht aber nicht ganz aus denselben Gründen.

Man wird in dieser Massregel wahrscheinlich eine *Erniedrigung*, eine *Entwürdigung* der *deutschen Nation* und deren *Stellvertreter* in den einzelnen *Ständeversammlungen* Deutschlands erblicken.

Wir theilen diese Ansicht, die allerdings ihren Grund in einem tiefen und wahren Gefühle der *Würde* der *deutschen Nation* haben mag, keineswegs. Denn nur *dann* würden die *Ständeversammlungen* deutscher Lande sich selber *erniedrigen* und *entwürdigen*, wenn sie, — statt in ihren Verhandlungen bloss diejenigen Anträge, welche den Anstand, oder die Würde der Regierung und ihre eigene, oder auch die Rechte einzelner Personen durch Beleidigungen (im juristischen Sinne) oder gar durch Verläumdungen kränkten, zu rügen, zu bestrafen oder bestrafen zu lassen — jede, der Bundesversammlung missfällige Aeusserung tadeln, jeden, der Bundesversammlung missfälligen Antrag zurückweisen wollten; nur *dann* würden sich die *Vertreter des Volks* in den Ständeversammlungen *erniedrigen* und *entwürdigen*, wenn sie sich durch Furcht vor jener Controle der hohen Bundesversammlung abhalten liessen, diese hohe Versammlung selber zu controliren, das, was diese bundesverfassungswidrig unternehmen möchte, zu beleuchten und zu rügen; das, was sie bundesverfassungswidrig unterlassen dürfte, zu fordern, die Abstimmungen des Bundestagsgesandten des eigenen Landes scharf in's Auge zu fassen, um daraus die ihm ertheilten ministeriellen *Instructionen* kennen zu lernen, diese selber nach dem Massstabe der Landesverfassung zu würdigen, und, falls sie diesem Masse nicht gemäss sein sollten, durch den *Antrag* auf Vorstellung, Bitte, Beschwerde und erforderlichen Falls auf Anklage der Minister zu *verbessern* und so dem Rechte zum Rechte zu verhelfen; nur *dann* würde die *deutsche Nation in demjenigen Theile* derselben, welcher sich einer ständischen Verfassung erfreut, sich selber *erniedrigen* und *entwürdigen*, wenn sie einen ihrer Abgeordneten, der sich auf diese Weise erniedrigt und entwürdigt hätte, je wieder zum Abgeordneten wählen, und ihn nicht *sofort* diejenige *Verachtung* empfinden lassen würde, der ein feig- und schlechtgesinnter, die Würde seines

Vaterlandes mit Füssen tretender, Mann, in Mitte der deutschen Nation, nie entgehen sollte; nur dann würde die *deutsche Nation in dem anderen Theile derselben*, der sich noch keiner ständischen Verfassung zu erfreuen hat, sich selber *erniedrigen* und *entwürdigen*, wenn sie nicht statt *Eines Ernst Moritz Arndt*, dem die *napoleonische* Zeit den *patriotischen* Mund *nicht zu verschliessen vermochte*, deren *Hunderte* lieferte, welchen die *heutige Lage Deutschlands* den *patriotischen* Mund *öffnete* und zu *begeisterten Verfechtern* des *Wahren*, *Rechten* und *Guten* machte!

Nein! jene Massregel, von dieser Seite betrachtet, könnte Uns, da sie ganz dazu geeignet ist, die *Nation* und deren *Vertreter* in ihrer *wahren* Würde zu *zeigen*, sogar *erfreuen*, wenn sie nicht dem denkenden und fühlenden Beobachter noch eine ganz andere Seite voll Wermuth darböte!

Haben denn die Minister der mittleren und kleineren deutschen Staaten, als sie ihren Souverains den Rath gaben, diesem Antrage beizustimmen, gar nicht daran gedacht, in welches Licht sie diese ihre Souverains stellen *)? — Hier entsinkt der unwillig zitternden Hand die Feder!

§. 24. Zu dem *fünften*, ebenfalls angenommenen, Antrage der *österreichischen* und *preussischen Höfe*, nach welchem sich sämmtliche Bundesregierungen unter einander anheischig machen, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Massgabe ihrer inneren Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben, haben Wir Nichts zu bemerken, als dass Wir gegen die Gültigkeit des Art. LIX. der Wiener Schlussacte und gegen die daraus gezogene Folgerung protestiren.

Was die, im Einverständnisse der würtembergischen Stände mit der Regierung abgefasste, Geschäftsordnung vorschreibt, *wird*

---

*) *Der constitutionelle und, obgleich antiministerielle, doch gemässigte, Temps sagt, der ganze Endzweck der Bundesschlüsse vom 28. Juni 1832 lasse sich in die zwei Worte zusammendrängen: «Aufrechthaltung der Autorität der Souveraine über die ständischen Cammern, und die, von zwei Grossmächten geleitete, Autorität des Bundes über die Souveraine.» Nur der zweite Satz scheint ganz richtig zu sein und zugleich den ersteren einzuschliessen.*

und *muss*, so lange über die *Veränderung* derselben kein neues Einverständniss erzielt werden kann, *beobachtet werden*, so Manches sich auch früher gegen einige Bestimmungen derselben hätte einwenden lassen; für *jetzt* aber ist sie die möglich-beste: denn sie schreibt den Ständen Würtembergs *nicht* vor, wieweit der Einfluss der hohen Bundesversammlung dann gestattet werden muss, wenn in der Ständeversammlung von ihr die Rede sein wird.

§. 25. Was nun aber den *sechsten*, von dem k. k. *östreichischen* und dem k. *preussischen Hofe* gemachten und von allen übrigen Höfen angenommenen, Antrag anlangt, nach welchem mit rechtlicher Wirkung zur Auslegung der Bundes- und Schlussacten ausschliesslich nur der Bund, durch dessen Organ, die Bundesversammlung, berechtiget sein soll; so haben Wir Uns im §. 16 dieser Erörterung umfassend genug darüber erklärt, dass zu einer Auslegung der Bundes- und Schlussacte *am Bunde* Niemand, als die Bundesversammlung, berechtigt sein könne; dass sich aber die *gleiche Berechtigung* der *Stände* in der *Ständeversammlung*, ihren *Regierungen* gegenüber, ebensowenig bezweifeln lasse, um hier noch etwas hinzufügen zu müssen.

§. 26. Wenn nun aber auch die *Minister* der *mittleren* und *kleineren* Bundesstaaten die, in den §§. 19—25 dieser Erörterung, über die Pflichtmässigkeit und Zweckmässigkeit des, ihren Souverainen in vorliegender Sache ertheilten, Raths erhobenen Zweifel eben so gewiss auf genügende Weise beseitigen könnten, als es gewiss ist, dass sie diess, wenn sie aufrichtig sein wollen, nicht vermögen werden; so gibt es doch noch zwei alternative Fragen, die Wir an sie richten möchten, und auf deren Beantwortung Wir sehr begierig wären, nämlich die:

> Ob die *Bestimmungen* der *Verfassungsurkunden* deutscher Bundesstaaten *desswegen* ihre Geltung haben, weil sie, *unhängig vom Bunde und dessen Beschlüssen*, aus dem *Rechte* der *Autonomie* der *Bundesstaaten hervorgegangene*, Bestimmungen der *Landesverfassungen* sind?
>
> oder:
>
> Ob die Bestimmungen der Verfassungsurkunden, *unabhängig von der Autonomie der Bundesstaaten*, trotz dem, dass sie früher, als die Wiener Schlussacte, in anerkannte Wirksamkeit getreten waren, ihre Geltung doch nur durch den *Bund* und *dessen Beschlüsse* erhalten, oder doch behalten sollen?

Eine genügende Beantwortung dieser Fragen dürfte, auf dem geraden Wege, ihre eigene Schwierigkeiten haben. Denn wollten die *Ministerien* der constitutionellen deutschen Bundesstaaten, wie sie müssen, mit *gutem Gewissen*, die erste Frage *bejahen*, so hätten sie über die, von jenen *beiden Höfen* gemachten, Anträge, in der Rathsversammlung, zu ihren Souverains *ganz anders* und *etwa so* sprechen sollen:

«In so weit jene Anträge mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunden unseres Landes übereinstimmen, nehmen wir keinen Anstand, zu dem, den beiden Grossmächten zu gebenden, Versprechen zu *rathen*, dass man die, darin aufgestellten, Grundsätze selbst dann aufrecht erhalten wolle, wenn man auch das Aufgeben derselben von Seiten der Stände jemals fordern sollte, und dass, wenn das Aufgeben jener verfassungsmässigen Bestimmungen jemals durch eine Gewalt, der die eigene gesetzliche Kraft nicht gewachsen wäre, erzwungen werden wollte, man um so gewisser die Hülfe des Bundes anrufen werde, als jedem für das unzertrennliche Wohl von Fürst und Volk besorgten Bundesfürsten am meisten daran liegen müsse, durch Aufrechthaltung und getreue Beobachtung der Landesverfassungen die innere Ruhe und gesetzliche Ordnung der ihrer Regierung und Verwaltung von der Vorsehung anvertrauten Länder zu sichern und diese, wann und wo sie gestört werden würden, wieder herzustellen; in wie fern aber jenen Anträgen vielleicht ein Sinn unterlegt werden könne, nach welchem einige Bestimmungen der Verfassungsurkunde des Landes *mittelbar* oder *unmittelbar* zu *modificiren* wären oder als ob man dem *Bunde* das Recht der Auslegung derselben zugestände; in so fern gebieten uns Pflicht, Ehre und das *dafür* gegebene fürstliche Wort, dass die Verfassung gegen männiglich vertheidigt und aufrecht erhalten werden solle, von der *Beistimmung* zu jenen Anträgen, in *der* Art, wie sie verlangt wird, unseres Eides auf die Verfassung eingedenk, *dringend abzurathen.*»

Darf man glauben, dass, wenn die Minister der constitutionellen mittleren und kleineren Staaten Deutschlands Aehnliches im Rathe der Fürsten gesprochen, und ihren verfassungsmässigen Antrag etwa mit den Gründen, welche wir bisher ausgeführt haben — und auf ihrem Standpuncte mussten ihnen noch stärkere und überzeugendere

zu Gebote stehen! — unterstützt hätten, *dass auch nur ein einziger dieser constitutionellen Souverains einen solchen Antrag nicht genehmigt haben würde?*

Und hätte solchen Antrag einer oder der andere Souverain — was wir, bei'm Himmel! nicht glauben — verworfen, blieb dann den Ministern solcher constitutionellen Fürsten, deren Mangel an Einsicht oder gutem Willen sie zu *vertreten* und zu *verantworten* haben, hier, wie immer, in der Voraussetzung der Nichtigkeit unserer Deduction, eine *andere* Wahl, als die zwischen der *Heilighaltung ihres Eides* und der *Zurückgabe ihres Portefeuilles, übrig?*

Da nun keiner *jener* Minister — denn von einem Minister eines Staats, der noch keiner landständischen Verfassung sich erfreut, wird Anderes und Ehrenvolleres erzählt! — so *gesprochen*, oder doch so *gehandelt* hat, müssen sie denn nicht, *wenn sie consequent seyn wollen*, eingestehen, dass sie, wenn auch nicht mit dem *Worte*, doch der *Thal* nach, von obigen beiden alternativen Fragen die *erste verneint*, die *zweite* aber *bejaht*, also die *Autonomie* der *Bundesstaaten*, welche gegen den *Bund* sowohl, als gegen *nichtbündische* Staaten, sicher zu stellen, *Zweck* des *Bundes war, thatsächlich aufgegeben haben?*

Oder wähnen jene Minister, sie könnten mit einem: «*weder das Eine, noch das Andere,*» durchkommen? wähnen sie zu ihrer Entschuldigung mit Erfolg anführen zu *dürfen*, was die zum Abschlusse der Wiener Schlussacte bevollmächtigten Minister *damals* mit etwas besserem Erfolge anführen konnten? nein, sie können das nicht, ohne sich selber und ihre Fürsten zu täuschen. *Jene* Minister *dachten* sich gar nicht die *Möglichkeit*, dass, nachdem die Art. LIII., LIV., LV. und LVI. einmal in die Schlussacte aufgenommen worden waren, nur der *Versuch* gemacht werden könne, diese sacramentellen Artikel durch die, *darauf erst folgenden, als Ausnahmen nicht characterisirten* Art. LVII., LVIII. und LIX. *derselben* Schlussacte *umstossen* oder doch, ihrem Worte und Geiste zuwider, *modificiren* zu wollen; *diese Minister* hingegen haben es geschehen lassen, dass jene *ungedachte Möglichkeit* zu einer *Wirklichkeit* wurde, bei welcher jedem rechtlichen Deutschen *der Verstand stille steht.* Denn aus jenen unseligen *Concessionen,* die Nichts sagen *sollten,* sind *Folgerungen* gezogen worden, welche *schon jetzt* weiter gehen, als wozu *diese drei* aus ihrem Zusammenhange gerissenen Art. LVII., LVIII. und LIX. der Wiener

Schlussacte berechtigen würden, wenn sie in der That zu *irgend etwas* und zu Beschränkungen *jener vier* Artikel (LIII.—LVI.) der Schlussacte berechtigen *könnten*. Und *wer* verbürgt es, dass aus den *jetzigen* Folgerungen künftig nicht wieder *andere* und *noch weiter gehende* Folgerungen werden gezogen werden? etwa die *Einsicht*, die *Gewissenhaftigkeit* und der *Muth* der *Minister*, die, statt dem *Wunsche* zweier grossen Höfe *nur so weit* zu entsprechen, als die *Gerechtigkeit* allenfalls *gestatten* und die *Klugheit anrathen* konnte, sich nicht scheueten, auf die *Beistimmung* zu Bundesbeschlüssen bei ihren Souverainen anzutragen, welche, *ernstlich gemeint, eine Verletzung der Landesverfassung involvirt; ernstlich nicht gemeint*, ihre Souveraine, dem *Inlande* gegenüber, wenigstens *in ein zweideutiges Licht setzt* *); und, gleich viel, ob *ernstlich oder nicht ernstlich gemeint*, die einzelnen *Bundesstaaten*, zusammt deren *Regenten*, dem *Auslande* gegenüber, in eine *politisch sehr gefährliche Lage bringt*?

Oder könnte das *reine* und, grösstentheils wenigstens, *constitutionelle* Deutschland wirklich ein *politisches Interesse* dabei haben, an einem *Principien-Kriege*, wenn ein solcher zwischen den *europäischen* Mächten ausbrechen sollte, einen *thätigen* Antheil zu nehmen, und, zumal bei den jetzt erst in einem grossen Theile von Deutschland recht verworren gemachten Verhältnissen, die *Gefahren* eines *solchen Kriegs*, dessen wirklicher früherer oder späterer

---

*) *Der Feldmarschall Fürst Wrede soll vor den versammelten Vorständen des halben Rheinkreises am 28. Juni d. J., also an demselben Tage, an welchem die in Frage stehenden Bundesbeschlüsse gefasst wurden, gesagt haben: «ich wollte heute noch mit meinen weissen Haaren unter freiem Himmel einen körperlichen Eid schwören, wenn noch einer nöthig wäre, dass ich für die Constitution lebe und sterbe, und dass mit meinem Wissen von der Regierung nie etwas beabsichtigt worden gegen die Constitution oder gegen die Institutionen des Rheinkreises. Ich will,» soll der Feldmarschall hinzugefügt haben, «für eine constitutionelle Monarchie noch in meinen alten Tagen kämpfen bis zu meinem letzten Athemzuge.»*

Interpretirt nun die königlich bayrische Abstimmung die Rede des Feldmarschalls oder interpretirt die Rede des Feldmarschalls die königlich bayrische Abstimmung in der Bundesversammlung?

Ausbruch vielleicht nicht einmal an die Veränderung eines oder des anderen Ministerii im Auslande geknüpft seyn könnte, ohne alle Noth zu theilen!? *)

Wir möchten um keinen Preis der Welt so schwere Verantwortlichkeit auf uns geladen haben; auch hoffen wir, dass nur wenige deutsche Bundesregierungen dem Beispiele folgen werden, *welches die königl. Regierung von Hannover* — Englands Schwesterreiche — *zu geben für gut fand.*

§. 27. Wenden wir uns nun zu dem letzten Gegenstande der peinlichen Erörterung, zu welcher uns eine *doppelte* Pflicht antreiben musste, zu der *Gefahr* nämlich, welche der *freien Presse* angedroht ist.

Der *Präsidialgesandte* lässt sich darüber so vernehmen:

» In Beziehung auf die beispiellosen Missbräuche der periodisch-politischen Presse hat die Bundesversammlung — von der Verpflichtung durchdrungen, für die Erhaltung der inneren Ruhe, Sicherheit und Würde des Bundes alle, *in der Bundesverfassung liegenden,* Mittel und Kräfte aufzubieten — sämmtliche Regierungen bereits mit dem Beschlusse vom 10. Mai d. J. (§. 154) auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche der Gesammtheit drohen, wenn den Bundesbeschlüssen in Pressangelegenheiten, nicht der genaueste Vollzug von Seiten der Regierungen zu Theil wird; es hat dieselbe ferner unter'm 26. April d. J. (§. 118) eine Commission aus ihrer Mitte gewählt, welche sich mit der, im Art. XVIII. der Bundesacte, *wegen gleichförmiger Verfügungen hinsichtlich der Presse,* enthaltenen *Verabredung* unverzüglich zu beschäftigen haben wird, und es ist von dem thätigen und einsichtsvollen Eifer dieser Commission zu erwarten, dass dieselbe die, ihr übertragene, Aufgabe auf eine Art lösen werde, welche — ohne die Thätigkeit *nützlicher* und *achtungswerther* Schriftsteller zu hemmen, oder den *natürlichen* Fortschritten des menschlichen Geistes Fesseln anzulegen — *die wilden Ausschweifungen einer, alle Begriffe verwirren-*

---

*) *Die neuesten Londoner Blätter kennen die jüngsten deutschen Bundesbeschlüsse; »wir haben die Urtheile des Courier (eines halb-) und des Globe (eines ganz ministeriellen Journals) vor uns, welche beide die Bitterkeit der bittersten französischen Urtheile darüber noch weit überbieten.« Augsburger allgemeine Zeitung vom 25. Juli 1832, Nro. 207.*

den, nur auf Erschütterung und Umwälzung des Bestehenden gerichteten, und das Höchste, wie das Heiligste, lästernden Pressfreiheit in die gehörigen Schranken zu weisen geeignet ist. »

« Dass bis zu dem Zeitpunkte, in welchem sich die Regierungen durch einen *bundesverfassungsmässigen* Beschluss hierüber *geeiniget haben werden*, das *provisorische* Gesetz vom 20. September 1819 für den gesammten Bund verbindlich sei, und dass sonach dessen Bestimmungen, im Interesse der öffentlichen Ruhe und im Sinne der, wechselseitig übernommenen, Verpflichtung, von allen Regierungen und vom Bunde gewissenhaft zu handhaben seien, ist eine Ueberzeugung, welche die *Höfe* von *Oesterreich* und *Preussen* nicht nur wiederholt auszusprechen sich veranlasst finden müssen, sondern es werden sich dieselben auch verpflichtet halten, so weit es in ihren Kräften steht, gemeinschaftlich mit ihren Bundesgenossen, auf deren übereinstimmende Gesinnung sie eben soviel Werth legen, als sie zuverlässig dieselbe voraussetzen, dahin einzuwirken, dass diesem Gesetze allenthalben und ohne irgend eine Ausnahme Befolgung zu Theil werde. »

Auf diese Anrede fasste die *Bundesversammlung* folgenden Beschluss:

« In Beziehung auf den *Missbrauch der periodischen Presse* sieht die *Bundesversammlung* dem Vortrage ihrer, in der 14. diessjährigen Sitzung gewählten, Commission *wegen Einführung gleichförmiger Verfügungen hinsichtlich der Presse* entgegen, um hierauf einen endlichen Beschluss fassen zu können, und sie erwartet mit Vertrauen von dem Eifer der Commission, dass sie die, ihr übertragene, Aufgabe *in dem Sinne obiger Proposition* baldigst lösen werde. »

Ueber diesen, *im Sinne* der *Proposition Oesterreichs* und *Preussens gefassten*, Beschluss haben wir nur wenig zu bemerken; zuvörderst aber müssen wir

1) fragen, wo denn der Mensch oder der Verein von Menschen lebe, oder auch lebend nur gedacht werden könne, welcher im Stande sei, zu beurtheilen und unzweideutig zu bestimmen:

a) in welchem, allgemein geltenden, Sinne einem Schriftsteller das Prädicat eines «*achtungswerthen*» *ertheilt*, oder *entzogen* werden müsse, und ob nicht, je nach dem wissenschaftlichen, sittlichen, religiösen und politischen Standpuncte der Menschen, dem *Einen* ein Schriftsteller *achtungswerth* erscheinen werde, während dem

Anderen derselbe Schriftsteller *verachtungswürdig* und einem *Dritten* nur *gleichgültig* erscheinen würde.

b) Ob sich auf eine allgemein geltende Weise jemals wird bestimmen lassen, wo die Thätigkeit eines Schriftstellers, die natürlichen, in dem *providentiellen* Entwickelungsgange der *Menschheit* liegenden, Fortschritte des menschlichen Geistes zu fördern, eine *nützliche* oder *nachtheilige* sei, nachdem die Welt die Erfahrung gemacht hat, dass die gelehrten, frommen und patriotischen Pharisäer Christum kreuzigen liessen, während ein grosser Theil der Menschheit die Befolgung seines Evangeliums heute noch als Bedingung der Seligkeit mit Recht betrachtet?

Wir geben aus voller Ueberzeugung und ganz unumwunden zu, dass seit einiger Zeit die Pressfreiheit in einzelnen deutschen Ländern auf das Schändlichste gemissbraucht worden sei, wenngleich wir fortwährend behaupten, dass selbst *dieser* Missbrauch das *mit Recht* bestehende, in Deutschland, in dem *besonnenen* Deutschland, *nie zu erschüttern, nie umzuwälzen vermocht habe, noch vermöge.* Nicht dieses *Erschüttern* und *Umwälzen* des *mit Recht* Bestehenden fürchten wir von der, allerdings eingerissenen *Pressfrechheit*; wohl aber ein *Verderbniss* des *nationalen Geschmacks*, der stets ein unwissenschaftliches Gerede, den Schmutz, die Klatscherei, das Pasquill, die Entstellung der Thatsachen, die Lüge und die Verläumdung mit *Unwillen* von sich zurückstiess — es ist der *rein verneinende — mephistophelische — Geist*, welchen wir hassen und bekämpfen, der sich in manchen, namentlich in solchen Blättern ergeht, welche für das *ungebildetere* Publicum, das sie *Volk* nennen, berechnet sein soll.

Dennoch aber müssen wir

2) fragen:

a) ob nicht in *Deutschland* dem *schändlichen Missbrauche* der *Pressfreiheit* ein *ehrenwerther Gebrauch* derselben mit *weitüberwiegender* sittlicher, religiöser und politischer Kraft gegenüber *gestellt* sei, und ob es *gestattet* sein könne, die *Schriftsteller aller Art* der *allgemeinen*, im Widerspruche mit der *Bundesverfassung* sowohl, als mit den *Landesverfassungen* stehenden, heute noch angewendeten, *Massregel* der *Censur* zu *unterwerfen*?

b) Ob diese Censur *nur* jenen *Schriftsudlern* die Flügel beschneide und immer mehr beschneiden werde, welche in der That und Wahrheit auf die «*Erschütterung* und *Umwälzung*» des *rechtlich*

Bestehenden und auf die « *Lästerung des Höchsten und Heiligsten* » hinwirken, oder nicht vielmehr auch *denjenigen* Schriftstellern Fesseln anlege und immer mehr anlegen werde, welche *das mit Unrecht Bestehende* durch *Waffen des Geistes* bekämpfen, und die *Profanation* des *Höchsten* und *Heiligsten* da, wo es nur zum *Deckmantel* des *Niedrigsten* und *Unheiligsten* missbraucht wird, aufdecken?

und c), ob es für die *Staaten* und deren *Regierungen* gefahrloser ist, wenn revolutionaire Gesinnungen und Bestrebungen im *Dunkel des Geheimnisses zur That reifen*, als wenn dieselben, wie der Herr Präsidialgesandte klagt, *an das helle Tageslicht hervortreten*, wo sie nur für *schlechte Regierungen* bedenklich werden können?

Die *Commission* der *hohen Bundesversammlung* aber möge so gut, wie die verantwortlichen *Minister* der constitutionellen Bundesfürsten, wohl bedenken, dass

1) die *Bundesacte* im Art. LVIII. derselben *nicht*, wie der Herr Präsidialgesandte sagt, « *von Verabredungen über gleichförmige Verfügungen hinsichtlich der Presse* » spricht, sondern vielmehr unter *denjenigen Rechten*, welche, nach einer, zwischen den verbündeten Fürsten und freien Städten *bereits getroffenen* Uebereinkunft, *den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zugesichert sind*, *ausdrücklich* auch die *Pressfreiheit* aufzählt, und dass die *Bundesacte* in ihrem achtzehnten Art. demnach der Bundesversammlung nur *die* Pflicht auferlegte, *bei ihrer ersten Zusammenkunft* in Beziehung auf die *bereits zugesicherte Pressfreiheit* gleichförmige Verfügungen zu treffen, wodurch *einerseits* der *freie* Gebrauch der Presse gesichert, anderseits aber der *Missbrauch* der *freien* Presse durch eine *einsichtsvolle Pressgesetzgebung* möglicherweise erschwert und, wo er dennoch Statt finde, im *richtigen* Verhältnisse zu den, mittelst der Presse verübten Vergehen und Verbrechen bestraft werde *).

*) *Art. XVIII. der Bundesacte sagt: « die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:*

d) « Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit und die Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen. »

Dieser Art. der Bundesacte gehört zu den « besonderen Bestimmungen » von denen in der Einleitung zu diesem zweiten Haupt-

2) dass die *Verfassungsurkunden* deutscher Staaten, welche die *eigene* Pressgesetzgebung der Gesetzgebung des *Bundes* unterwarfen, dieses nur in dem, so eben dem Buchstaben und Geiste der Bundesacte gemäss, entwickelten Sinne thaten; und

3) dass es *Verfassungsurkunden* deutscher Staaten gibt, welche, weil die *Bundesversammlung*, seit der Eröffnung des Bundestags bis heute, *das* noch nicht vollbrachte, was sie bei ihrer ersten Zusammenkunft vollbringen sollte, und, *wenn es sich um die Einführung der Censur hätte handeln dürfen*, *sofort* würden haben vollbringen *können*, dass es, sagen wir, Verfassungsurkunden gibt, in welchen die *Freiheit der Presse* vertragsmässig *festgesetzt* und durch das *Wort der Regenten*, an deren *ächt fürstlichen Würde* Niemand ohne Hochverrath zweifeln und deuteln darf, *gewährleistet* ist.

Zu diesen letzteren Staaten gehört nun auch namentlich *Würtemberg*, und die *Minister* des *Königs* werden demnach bei der *Instruction*, welche sie dem würtembergischen Bundestagsgesandten hinsichtlich der künftigen Anträge der Bundescommission zu ertheilen haben werden, und in dem, über den Inhalt dieser Instruction dem *Könige* zu machenden Vortrage *wohl zu beherzigen* haben:

1) dass *Würtemberg*, zugleich mit dem K. *Verfassungsentwurfe* vom Jahre 1817, in Beziehung auf welchen der *König*, nachdem dieser Entwurf von der damaligen constituirenden Ständeversammlung nicht angenommen worden war, *amtlich* erklären liess:

> dass der *König*, ungeachtet der nicht von Ihm geahneten Wendung der Dinge, *schon jetzt Sein getreues Volk der Wohlthaten des Verfassungsentwurfs*, insoweit dieser sich nicht auf ländständische Repräsentation beziehe, *theilhaftig machen werde.* —

auch ein *Gesetz* über die *Pressfreiheit*, erhielt, welches einen *integrirenden Theil* des Verfassungsentwurfs bildete, und heute noch, wenn gleich nicht *factische*, doch gewiss *rechtliche Gesetzkraft* hat;

---

abschnitte der Bundesacte gesagt wird: «Ausser den, in den vorhergehenden Art. bestimmten, auf die Feststellung des Bundes gerichteten Puncten, sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, über folgende Gegenstände die, in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.»

2) dass der §. 28 der *Verfassungsurkunde* vom Jahre 1819 *dieses Gesetz*, zugleich mit der Feststellung des *Princips* der *Freiheit* der *Presse*, bestätiget, indem es darin heisst:

die *Freiheit* der *Presse* findet *in ihrem vollen Umfange statt*; jedoch unter Beobachtung der; gegen den Missbrauch *bestehenden*, oder künftig zu *erlassenden Gesetze* —

dass das *damals bestehende* Gesetz eben jenes Pressgesetz vom Jahr 1817 war, und dass *Gesetze* ebensowenig, als, sogar nach dem Art. LVI. der *Bundesacte*, die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden, landständischen Verfassungen selbst anders, als auf verfassungsmässigem Wege, wieder abgeändert werden können.

3) dass ein eingesandter Artikel in der ausserordentlichen Beilage zu Nr. 129 des *schwäbischen Mercurs* vom 11. Mai 1832 die, wenigstens *halb-officielle* Versicherung enthält:

die Regierung beschäftige sich für den nächsten Landtag mit dem Entwurfe eines, *rein auf das Repressionsgesetz gegründeten*, Pressgesetzes — und

4) dass ein organischer Bundesbeschluss nur durch Einhelligkeit der Stimmen zu Stande kommen kann.

Mögen die *Mitglieder der Bundescommission* und mögen *sämmtliche* Mitglieder des *würtembergischen Ministerii* und *Geheimraths* bei ihren *Berathungen* und *Anträgen* über diesen hochwichtigen Gegenstand *ihre Zeit begreifen*.

Was heisst das aber: *seine Zeit begreifen*? Ein *achtungswerther* Schriftsteller, der sich bemüht, auch seiner Seits die natürlichen Fortschritte des menschlichen Geistes zu fördern, gibt auf diese Frage folgende Antwort, die wir gern unterschreiben. Er sagt:

«Oft setzt man das Begreifen der Zeit in ein Verhöhnen und Verwerfen des Alten, und in ein Lobpreisen und Befördern des Neuen. Wer Gesetze und staatsbürgerliche Ordnungen gering achtet, alle Regierungshandlungen tadelt, jeden Einfall geltend zu machen sucht, gegen Aristokratie und Despotie eifert, und Volkssouverainität und Liberalismus predigt; von dem heisst es häufig: *er begreife seine Zeit*; und dagegen wird der, der dem Bestehenden das Wort redet, alte Gerechtsame vertheidigt und Neuerungen sich widersetzt, als ein solcher verschrieen, *der seine Zeit verkennet*. Viel Thörichtes und Verwerfliches liegt in diesem Verfahren! Wohl handelt der unrecht und verrathet kein Begreifen der Zeit, der starrsinnig bei seinen Meinungen beharrt, *ohne darauf zu achten*,

was Tausenden um ihn her zum Bedürfniss geworden ist; der Formen für nothwendig erklärt, die sich überlebt haben, oder Einrichtungen für unerschütterlich hält, weil sie äusserlich fortbestehen, obwohl sie ihren inneren Gehalt verloren haben; der, befangen von dem Wahne, dass die Zeit still stehe, es als die grösste Aufgabe der Regierungsweisheit ansieht, das Veraltete beizubehalten, und den Andrang des Neuen zurückzuweisen. Allein *folgt* denn daraus, *dass der recht handelt* und *seine Zeit begreift, der nur redet und thut, was eben Mode ist und der Mehrzahl gefällt,* oder *der einer ungestümmen Neuerungssucht sich hingibt; der darüber sich ereifert, dass nicht Alles so ist, wie er wähnt, dass es sein müsse; der überall seine Meinungen und Wünsche durchzusetzen sucht, ohne daran zu denken, ob das, was er meint und wünscht, recht, gut und ausführbar ist?* »

« Wer möchte diese Fragen bejahen? »

« *Zeit* — hier nicht im philosophischen, sondern im politischen Sinne genommen — ist die oben statt findende Gestaltung des öffentlichen Lebens, oder der obwaltende Zustand der Dinge mit allem Rechtlichen und Unrechtlichen, Erfreulichen und Widrigen, Mangelhaften und Wünschenswerthen, was derselbe in sich fasst, folglich auch der Inbegriff von Begebenheiten, die diesen Zustand bewegen, mit den Richtungen des Geistes, den Kenntnissen und Geschicklichkeiten, den Meinungen und Wünschen, den Bestrebungen und Bedürfnissen, die bei demselben vorherrschend sich ankündigen. — « « *Seine Zeit begreifen* » » heisst also, einsehen, was sie besitzt und was ihr fehlt, was sie begehrt und was sie bedarf, was sie erstrebt und was sie erreicht; oder ihren Zustand kennen, wissen, zu welchem Bildungsgange sie gelangt ist, welche Vorzüge und Mängel sie hat, von welchen Vorstellungen, Meinungen, Wünschen und Bestrebungen sie bewegt wird, was zur Ausführung oder Abwendung geschieht und geschehen kann und darf; wie dem Bösen, was in ihr liegt, zusteuern, wie das Gute, was sie in sich trägt, zu fördern, was überhaupt zu ihrem Heile und zum Heile künftiger Geschlechter zu thun ist. Demnach besteht das Begreifen der Zeit nicht darin allein, dass man die Wünsche und Bestrebungen auffasst; nicht darin allein, dass man auf herrschende Mängel und Gebrechen aufmerksam macht, sondern auch *darin, dass man weiss, was* und *wie* Besseres an die Stelle des Schlechteren zu setzen ist; nicht allein *darin*, dass man *erkennt*, was ge-

schehen *soll*, sondern auch *darin*, ob diess *gerade jetzt* geschehen *kann* und *darf*, *ob* und *wie entgegentretende Gerechtsame oder Ansprüche zu beseitigen sind.* »

Nachdem der Schriftsteller, welchen wir hier reden lassen, gezeigt hat, wie unerlässlich es für Jeden, der auf Bildung Anspruch macht, namentlich aber für *Journallisten* und *Geschichtschreiber* ist, ihre Zeit zu begreifen, fährt er so fort:

« Noch mehr muss der *Staatsmann*, je einflussreicher sein Wirken ist, seine Zeit zu begreifen suchen. Bekümmert er sich nicht um dieselbe, wie will er dann die Aufgabe lösen, die ihm gestellt ist? und *verkennt* er sie, oder *begreift* er nicht die ihn umringende Gestaltung des öffentlichen Lebens: *wie* leicht wird er dann zu thörichten und verderblichen Schriften verleitet, wird in seinen Bestrebungen und in der Wahl seiner Mittel sich irren, *wird Dinge bekämpfen, die sich durch hartnäckigen Widerstand oder durch physische Gewalt nicht bekämpfen lassen, wird dadurch Anstoss und Zwiespalt erregen und in seinen Unternehmungen scheitern. Nicht ahnend, wo die Gefahr sich naht, sucht er sie, wo sie nicht ist, und findet sie, wenn die Tage der Erkenntniss kommen, wo er sie nicht erwartet hätte.**) »

§. 28. Um der Vollständigkeit willen geben wir nun noch den Schluss des *Präsidialvortrags* wie folgt:

« Ist nun hiernach die *Bundesversammlung* in den Stand gesetzt, die Gerechtsame des Bundes gegen die Eingriffe der ständischen Cammern und gegen den Missbrauch der Presse zu handhaben; übt sie diese Handhabung, wie es sich gebührt, und werden die Beschlüsse mit Ernst und Nachdruck vollzogen; gelingt es endlich den vereinten Bemühungen der Fürsten *bei der Bundesversammlung gemeinnützige, ganz Deutschland interessirende Anordnungen*, soweit sie sich dafür eignen, *mit Erfolg in Berathung zu ziehen*, wozu die *Höfe* von *Oesterreich* und *Preussen* insbesondere durch ihre

---

*) *Ueber das Begreifen der Zeit. — Vom Prof. Schulze zu Gotha. In den Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst, herausgegeben von K. H. C. Pölitz. 1832. August (ausgegeben am 2. Juli 1832). Sehr interessant ist, was der Verfasser über die Regierung Philipps II. beibringt, und die Vergleichung zwischen Friedrich II., der seine Zeit begriff, und Joseph II, der sie nicht begriff.*

Gesandschaften am Bundestage wirken zu wollen sich feierlichst verpflichten; *so darf man sich der Erwartung hingeben, dass die, in das allgemeine Wohl thätig eingreifende, Wirksamkeit des Bundes und dessen Autorität erkannt und geachtet werden, und dass die öffentliche Meinung*, aus ihrer jetzigen Befangenheit in sophischen Irrlehren, *zu einem für Wahrheit, Recht und Ordnung empfänglichen Sinne wieder zurückkehren werde* » *).

«Sollte aber diese Erwartung nicht in Erfüllung gehen; sollte die innere Ruhe und Ordnung in Deutschland fortwährend gefährdet erscheinen, und die Autorität der, zum Schutze dieser höchsten Güter gefassten, bundesverfassungsmässigen Beschlüsse verkannt werden: so sind Ihre Majestäten der *Kaiser von Oesterreich* und der *König von Preussen*, — im Gefühle der, von eigener Erhaltung unzertrennlichen, Sorge für das Schicksal der im Bunde vereinigten Staaten, in gerechter Würdigung der Gefahr, das ganze gesellschaftliche System von Europa durch gesetzlose Willkür zertrümmert zu sehen, und in getreuer Erfüllung der Ihnen obliegenden Verpflichtung gegen den Bund und dessen einzelne Glieder — fest entschlossen, zur Aufrechthaltung und Durchführung der Bundesverfassung, ihrer wichtigen Zwecke und der darauf gegründeten und noch zu gründenden Beschlüsse der Bundesversammlung, endlich zur Zurückweisung der Angriffe gegen den Bund und dessen Glieder, *von welcher Seite sie auch kommen mögen*, auf jedesmaliges Anrufen der Gesammtheit oder eines Bundesgliedes, von allen Ihnen zu Gebote stehenden Mitteln Gebrauch zu machen, damit den Beschlüssen des Bundes diejenige pünktliche und genaue Befolgung gesichert sei, welche allein für die Ruhe des gemeinsamen Vaterlandes Bürgschaft zu bieten vermag.»

«Von dieser Bestrebung geleitet, haben *beide Höfe* zugleich diejenigen *militairischen* Massregeln bereits getroffen, und an ihre beiderseitigen Gesandten am Bundestage diejenigen ausgedehnten Vollmachten ertheilt, welche dazu geeignet sind, dem Bundestage zu verbürgen, dass auf die erste Aufforderung desselben die militairische Hülfe zur Aufrechthaltung seines Ansehens und zur Durchführung seiner Beschlüsse mit möglichster Beschleunigung zur Stelle geschafft werden.»

---

*) *Zuverlässig! Aehnliches wurde aber bei der Proclamation der Carlsbader Beschlüsse auch verheissen!*

« Indem die *Höfe* von *Oesterreich* und *Preussen* diese, ihren Bundespflichten entsprechende, Erklärung geben, halten sich dieselben überzeugt von der gleichmässigen Bereitwilligkeit aller ihrer Mitverbündeten, im erforderlichen Falle in derselben föderativen Weise wirksam zu sein. »

Niemand, als wir, kann wärmer wünschen, dass ein, auf gemeinsamen Interessen der deutschen Fürsten und Völker gegründeter, deutscher Bund erstehen und bestehen möge; Niemand, als wir, kann zugleich entfernter von dem Wahne sein, dass das Rechte, Schöne und Gute durch Anwendung von gewaltthätigen Mitteln begründet, entwickelt und im Leben verwirklicht werden könne; Niemand kann heisser, als wir, für das Wohl von Deutschlands Fürsten und Völkern zu Gott, dem Allmächtigen, beten: allein, bis wir eines Besseren belehrt werden, glauben wir unserer, redlich erworbenen, und in der besten Absicht freimüthig ausgesprochenen, Ueberzeugung nicht zu irren, dass auf dem bisher eingeschlagenen Wege das, von allen guten und rechtlichen Menschen, und darunter gewiss auch von den deutschen Fürsten ersehnte, Ziel *nicht* werde erreicht werden können.

Coburg, am 28. Juli 1832.

WANGENHEIM.

DIE

CIVIL- UND CRIMINAL-GESETZGEBUNG

DES

Grossherzogthums Hessen seit der Zeit, da dasselbe zu den constitutionellen Staaten gehört *).

Von dem Hofgerichts-Advokaten Bopp in Darmstadt.

Wenn diese Zeitschrift ein Archiv der *neuesten* Gesetzgebung aller deutschen Bundesstaaten sein soll, so hängt die Fixirung des Anfangspunktes doch wohl nur von der Individualität der einzelnen Bundesstaaten ab.

Als diesen Grenzpunkt bezeichnet sich für das *Grossherzogthum Hessen* der Augenblick, da es, nachdem es sich ein Staatsgrundgesetz und so einen Rechtszustand rühmlichst errungen hatte, in die Reihe der verfassungsmässigen Staaten eintrat.

Die Verfassungsurkunde dieses Bundesstaates wurde in den letzten Tagen des Jahres 1820 (am 17. December 1820) besiegelt und so beginnt für denselben die Periode, deren legislative Erscheinungen in diesem Archiv dargestellt werden sollen, mit dem Jahr 1821.

Der Verfasser dieses beschränkt, andern anderes überlassend, seine Darstellung auf die *Rechtsgesetzgebung* des Grossherzogthums Hessen und auf den Theil derselben, welcher das *bürgerliche und peinliche Recht* (mit Einschluss des Civil- und Criminal-*Prozesses*) und zwar das *der beiden älteren Provinzen* des Grossherzogthums, im Gegensatz der Provinz Rheinhessen, deren Rechtsgesetzgebung und Gerichtsverfassung bis in die Grundlagen hinab abweicht von der der beiden andern Provinzen, Oberhessen und Starkenburg, umfasst. Durch das Leben und das Studium ist er mit diesem

*) *Dieses Heft enthält die Einleitung, welche hauptsächlich eine Uebersicht der früheren Civil- und Criminalgesetzgebung und des Gangs der bisherigen Bestrebungen zur Einführung einer neuen Legislation in diesen Rechtszweigen liefern soll.*

Zweig der Rechtsgesetzgebung des Staates, dem er angehört, vertraut.

Ehe der Verfasser auf die einzelnen Erscheinungen der Legislation im Fach des bürgerlichen und peinlichen Rechts seit dem Jahr 1821 übergeht, schickt er Folgendes voraus:

I. Zur Zeit, da der Rechtszustand des Grossherzogthums durch das Staatsgrundgesetz eine feste Basis gewann, war der Zustand der Civil- und Criminalgesetzgebung der:

A) Die Grundlage des geschriebenen *bürgerlichen Rechts* war das römische und kanonische Recht in seiner Eigenschaft als subsidiäre Rechtsquelle, die Reichsgesetzgebung, eine Reihe von Statutarrechten, das Solmsische, Pfälzische, Mainzische, Erbachische Landrecht, das Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, das Statutarrecht der Stadt Wimpfen, die Bräuche des Grundes Breidenbach u. s. w.*).

---

*) *So durchkreuzt sich z. B. in der Provinz Starkenburg eine Reihe von Statutarrechten. Als im sechszehnten Jahrhundert der Landgraf von Hessen, Philipp der Grossmüthige, sein Land unter seine vier Söhne theilte, wurde dem jüngsten dieser Söhne, Georg, dem Stifter des jetzigen grossherzoglichen Hauses, die obere Grafschaft Katzenelnbogen mit der Hauptstadt Darmstadt zu Theil. Er liess im Jahr 1589 durch seinen Kanzler Kleinschmid die in dieser Grafschaft geltenden Gewohnheiten und Statuten in eine Sammlung bringen und führte diese im Jahr 1591 als Privatrecht der Grafschaft ein.*

S. Zangen: Beiträge zum deutschen Recht. Th. 2. Giessen, 1792, S. 208.

Hofmann: Handbuch des deutschen Eherechtes. Jena, 1789. Cap. 28, §. 212.

Bopp: Mittheil. Bd. 2, S. 10, 11.

Dieffenbach: Geschichte von Hessen, mit besonderer Berücksichtigung des Grossherzogthums. Darmstadt, 1831. S. 153.

Als in Folge des Absterbens des Grafen Johann Reinhard von Hanau und eines späteren Vertrags mit dem Hause Hessen-Cassel ausser der Grafschaft Hanau-Lichtenberg auch ein Theil des zwischen den Städten Darmstadt und Hanau gelegenen Amts Babenhausen an das Haus Hessen-Darmstadt fiel,

S. Dieffenbach: Geschichte. S. 182, 183.

S. *Mittermaier*: Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. Vierte Ausgabe. Landshut 1830. Abth. I. S. 63.

---

gewann auch das Solmsische Landrecht, welches in diesem Bezirk früh Gesetzeskraft erlangt hatte,

S. August Carl: kleine juristische Aufsätze. Frankfurt, 1830. Aufs. 1. «Ueber das von Johann Fichard verfasste Solmische Landrecht.» S. 9.

Bopp: Mitth. B. 1. Vorr. S. VII.

den Eingang. Als Folge der Einverleibung von Theilen des ehemaligen Kurfürstenthums Mainz, des Bisthums Worms und der Rheinpfalz durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar des Jahrs 1803

Eigenbrodt: Handbuch der grossherzoglich hessischen Verordnungen vom Jahr 1803 an. Bd. 1. Darmstadt, 1816. S. 28—30.

trat das Pfälzische und Mainzische Landrecht hinzu. Die bald darauf durch einen Staatsvertrag mit Kurbaden (am $\frac{\text{14. März}}{\text{11. Juni}}$ 1803)

Von der Nahmer: Handbuch des rheinischen Partikularrechts. Bd. 3. Frankfurt, 1832. S. 19.

erworbene Stadt Wimpfen brachte ihr besonderes Statutarrecht mit.

Bopp: Mittheilungen. Bd. 1, Vorr., S. VII. Bd. 2, S. 15, 16.

Von der Nahmer: Handbuch. Th. 1. Frankfurt, 1831. Einleitung, S. XXVIII.

Durch die Rheinbundsacte kam namentlich auch die Grafschaft Erbach und die Herrschaft Breuberg hinzu,

Eigenbrodt: Handb. S. 30.

Von der Nahmer: Handb. B. 3, S. 24—26.

Besitzungen, welche ihr besonderes Partikularrecht mit sich führten.

Durch Staatsvertrag zwischen Hessen, Preussen und Oesterreich vom 30. Juni 1816 erwarb Ersteres Theile des ehemaligen souverainen Fürstenthums Isenburg;

Von der Nahmer: Handbuch. B. 3, S. 61, 62.

Wagner: Statistisch-topographisch-historische Beschreibung des Grossherzogthums Hessen. Bd. 4. Darmstadt, 1831. S. 40, 41.

Da darin das Solmische Landrecht mit Modifikationen galt, so trat, indem der auf der linken Seite des Mains liegende Theil dieser Erwerbungen der Provinz Starkenburg zugetheilt wurde, auch diese Partikular-Gesetzgebung hinzu.

Bopp: Mittheilungen aus den Materialien der Gesetzgebung und Rechtspflege des Grossherzogthums Hessen. Band 2. Darmstadt 1830. S. 9—16.

und eine Masse von landesherrlichen Verordnungen und sonstigen Normativen *).

Einen mit Sorgfalt geleiteten Abdruck dieser Statutarrechte, so weit der Zweck es erheischte, erhält der erste und zweite Band des von der Nahmerschen Handbuchs. Schon darum ist dieses Werk so verdienstlich, und von so praktischem Nutzen. Weggelassen hat der Herausgeber nur das Erbachische Landrecht, weil dieses erst vor einigen Jahren edirt wurde,

Das Landrecht oder die eigenthümlichen bürgerlichen Rechte und Sitten der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg im Odenwald. Gesammelt, geordnet und erläutert von F. K. H. Beck, grossherzoglich hessischem Justizkanzleirath (jetzt Oberforstrath in Darmstadt) und Ch. Lauteren, grossherzoglich hessischem Justizkanzleiadvokaten (jetzt Hofgerichts-Advokaten in Darmstadt). Darmstadt, 1824. (S. kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft, Bd. 6, S. 1—27, wo sich eine interessante Beurtheilung von Professor Gaupp in Breslau abgedruckt findet).

und das Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, dessen Herausgabe, zugleich unter Abdruck des Textes nach dem Concept im grossherzoglichen Staatsarchiv, Verfasser dieses vorbereitet.

S. Bopp: Mittheil. Bd. 6. Darmstadt, 1832. S. 282, 283.

**) Die wichtigsten dieser partikularrechtlichen Quellen sind:*

1) eine Verordnung vom 4. Mai 1713, gegen Wucher;

2) eine Verordnung vom 27. November 1713, die Uebergabe der Güter von Eltern an ihre Kinder betreffend;

v. Zangen: Beiträge zum deutschen Recht. Th. 2, S. 272—283.

Bergius: Sammlung auserlesener deutscher Landesgesetze. Viertes Alph., S. 2 etc. etc.

3) eine Judenordnung vom 20. Februar 1718;

4) ein Contractenreglement vom 21. Februar 1770;

v. Zangen: Beiträge zum deutschen Recht. Th. 1, S. 273. Th. 2, S. 257.

B) Die Gesetzgebung des bürgerlichen Prozesses bildete eine, unter dem Landgrafen Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt im Jahr 1724 publicirte Civil-Prozessordnung

Dieffenbach: Geschichte S. 173.

Sammlung der wichtigeren, bis zum Jahr 1800 in Beziehung auf Civilrecht, Criminalrecht, Justizverwaltung u. s. w. erlassenen, hessischen Verordnungen, Ausschreiben etc. etc. im Auszug. Darmstadt, 1827. S. 56—64.

5) zwei Verordnungen vom 19. Februar 1774 und 13. Februar 1776, die Verwaltung des Vermögens der Verschollenen betreffend;

v. Zangen: Beiträge. Th. 2, S. 67—142.

Bopp: Mittheilungen. Bd. 3, S. 84—91.

Mittermaier: Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. §. 134, Note 3.

Eigenbrodt: Handbuch. Bd. 3, S. 437, 438.

6) eine Verordnung vom 2. März 1795, die weiblichen Rechtswohlthaten u. s. w. betreffend;

v. Zangen: über weibliche Bürgschaften und Concurssachen. Giessen, 1804. S. 91—99.

Sammlung der wichtigeren etc. S. 116—122.

Bopp: Mittheilungen. Bd. 5, S. 66—107.

Mittermaier: Grundsätze. §. 203, Note 10.

Eigenbrodt: Handbuch. Bd. 3, S. 432 etc. etc.

7) eine Verordnung vom 15. Mai 1812, die Aufhebung der im Grossherzogthum üblichen Retracte oder Abtriebsrechte;

v. Zangen: Beiträge. Bd. 1, S. 1—156. Bd. 2, S. 1—62. betreffend;

Eigenbrodt: Handbuch. Bd. 3, S. 329, 330.

Mittermaier: Grundsätze. §. 196, Note 22.

8) eine Verordnung vom 1. August 1813, die Ausdehnung des Vorzugsrechtes der directen Steuern bei entstandenen Concursen auf alle nach dem Steuerfuss auszuschlagende Gelder, so wie alle Abgaben, welche vermöge der landesherrlichen Obrigkeit und wegen des gemeinen Nutzens des Landes entrichtet werden müssen, mithin auch auf die Judenschutzgelder, die Forderungen der Criminalkassen an in Concurs verfallene Inquisiten und alle indirecte Abgaben betreffend;

Eigenbrodt: Handbuch. Bd. 2. S. 337—339.

Hutm.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wangenheim, Karl August <<von>>,

Bemerkungen zu dem K. K. österreichischen Praesidialvortrage über die Massregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde und über diese Massregeln selbst

S.l. 1832

J.publ.g. 869 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562321-4